

Unfallversicherung Ausgabe 2 | 2015

aktuell

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern

Gesucht:

**Rückenstarke
Ideen für Bayern**



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Kurz & knapp

Seite **3**

- Zentraler Verkehrssicherheitsstag am 20. Juni 2015 auf dem Münchner Odeonsplatz
- Fahrerassistenzsysteme schaffen mehr Sicherheit
- Führungsqualitäten online testen

Im Blickpunkt

Seite **4–5**

- Mitgliederbefragung in Gemeinden in Ober- und Unterfranken: Was brauchen die Kommunen?



Prävention

Seite **6–16**

- **Serie:** Best-Practice-Beispiele aus kommunalen technischen Betrieben – PSA-CAR
- Moderne Medien im Forst – Videoclips für sichere Waldarbeiten
- Reform der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung
- Ideenwettbewerb für die Mitglieder der KUVB/Bayer. LUK
- Tipps für einen gesunden Rücken in „Leichter Sprache“
- Sicherheitserziehung – mehr als nur Unterweisungen und Belehrungen
- Freiwillig mit Fahrradhelm – ein Beitrag zur eigenen Sicherheit
- BAuA-Bericht zur Blendung durch künstliche optische Strahlung



Recht & Reha

Seite **17–22**

- **Serie:** Das wissenswerte Urteil – Private Telefonate am Arbeitsplatz – ein Grenzfall für die gesetzliche Unfallversicherung
- **Serie:** Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Bekanntmachungen

Seite **23**

- Landrat Willibald Gailler neues Vorstandsmitglied der KUVB
- KUVB Aktualisierungserhebung 2015
- Sitzungstermine

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte



Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 2/2015 – April/Mai/Juni 2015

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Erster Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat:

Richard Barnickel, Claudia Clos, Michael von Farkas, Sieglinde Ludwig, Karin Menges, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Rainer Richter, Kathrin Rappelt, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de und www.bayerluk.de

E-Mail:

oea@kuvb.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis:

Titel: WavebreakMediaMicro/Fotolia; S. 6/7: Abwasserverband Obere Iller, Johannes Drechsel; S. 9: wellphoto/Fotolia; S. 10–12: Rückenkampagne; S. 14: Dan Race/Fotolia; S. 15: Jörn Buchheim/Fotolia; S. 16: whitelook/Fotolia; S. 18: constrastwerkstatt/Fotolia; S. 20: Franz Pfluegl/Fotolia; S. 22: Adam Gregor/Fotolia; Anzeige Umschlagrückseite: Alexander Raths/Fotolia

Gestaltung und Druck:

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Gute Freunde im Straßenverkehr:

Zentraler Verkehrssicherheitstag am 20. Juni 2015 auf dem Münchner Odeonsplatz

Unter dem Slogan „Gute Freunde im Straßenverkehr: Rücksicht schafft Sicherheit“ findet der diesjährige Verkehrssicherheitstag am Samstag, den 20. Juni in München statt. Denn nur wenn sich alle Beteiligten umsichtig verhalten und aufeinander achten, ist ein sicheres Miteinander auf den Straßen möglich. Dies gilt für Autofahrer, Fahrradfahrer, Fußgänger und Lkw-Fahrer gleichermaßen.

Auf dem Odeonsplatz versammeln sich unter dem Dach der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) daher Firmen und Organisationen mit dem Ziel, der Öffentlichkeit bewusst zu machen, dass es jeder in der Hand hat, für mehr Sicherheit auf den Straßen zu sorgen. In Vorführungen und Mitmachaktionen zeigen Berufsgenossenschaf-

ten, der Deutsche Verkehrssicherheitsrat DVR, das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München, der ADAC, MAN, die Verkehrswacht München, die Landesverkehrswacht, die Münchner Feuerwehr und die Verkehrspolizei München, wie unsere Straßen sicherer werden können. Mit dabei sind auch Bayerns Innenminister Joachim Herrmann, der stv. DGUV-Hauptgeschäftsführer und DVR-Präsident Dr. Walter Eichendorf, ein Vertreter der LH München und Katharina Reiche, parlamentarische Staatssekretärin im Bundesverkehrsministerium.



Mit der Unterstützung von Radio Charivari gibt es ein großes Fest mit Infos, Spaß und Aktionen. Risiken auf dem Schulweg, beim Autofahren oder für Lkws werden genauso



vorgeführt wie der „Tote Winkel“ für Fußgänger und Radfahrer, das sichere Fahrrad und Motorrad, Fahrsimulatoren, Ernährungstipps für Vielfahrer, Roadshow für Jugendliche, Ablenkung am Steuer und vieles mehr. Die KUVB und Bayer. Landesunfallkasse sind mit dem Risiko-Parcours vertreten, der die schwierigen Arbeitssituationen der Bediensteten der Auto- bahnmestereien darstellt.

Ein interessanter, bunter Tag erwartet Sie!

Fahrerassistenzsysteme schaffen mehr Sicherheit

Es ist dunkel und es regnet. Die Scheinwerfer der entgegenkommenden Fahrzeuge spiegeln sich auf der nassen Straße. Man muss sehr gut aufpassen, um nicht einen Radfahrer oder Fußgänger zu übersehen. Es passiert schnell, nur kurz den Abstand zum Vordermann nicht eingehalten und wenn er bremst, wird es knapp.

Ein Notbremsassistent hilft, solche Situationen besser zu überstehen. Er kann rechtzeitig vor einem Crash warnen, beim Bremsen unterstützen oder selbst bremsen. Er hilft deutlich, die Anzahl und die Schwere der Unfälle zu reduzieren. Diese

Aussage belegen erste Daten der Daimler-Unfallforschung aus diesem Jahr. Um 14 % ist laut der Studie die Anzahl der schweren Auffahrunfälle bei Autos mit Notfallbremsassistent zurückgegangen. Die Ingenieure rechnen mit einer Verdoppelung dieser Ergebnisse, wenn das System automatisch eingreift, beispielsweise wenn der Fahrer auf vorherige Warnsignale nicht rechtzeitig reagiert.

DVR

Einen Überblick über die Funktionsweise von Fahrerassistenzsystemen bietet die Informationsplattform www.bester-beifahrer.de.

Führungsqualitäten online testen

Die Motivation von Mitarbeitern hängt unter anderem davon ab, wie sie durch ihre Vorgesetzten geführt werden. Wer Personalverantwortung hat, kann jetzt im Netz kostenlos seine Stärken und Schwächen testen. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG hat gemeinsam mit einem Consulting-Unternehmen unter der Adresse <http://dpaq.de/e2fq5> einen Fragebogen bereitgestellt, der einen Selbsttest erlaubt. Mitarbeiter in Führungspositionen können dort 35 Fragen beantworten und erfahren dann, wie es etwa um ihr Konfliktmanagement oder um ihre Unterstützung für Mitarbeiter geht, wie sie Informationen weitergeben und wie sie Verantwortung delegieren. VBG

Mitgliederbefragung in Gemeinden in Ober- und Unterfranken:

Was brauchen die Kommunen?

Über die Regionalisierung der KUVB mit Standorten im Norden von Bayern wurde bereits berichtet. In einem Büro in Fladungen und einem in Coburg sind nun zwei Aufsichtspersonen vertreten, die künftig Ober- und Unterfranken vor Ort betreuen werden. Dadurch verkürzen sich die langen Anfahrtswege. Die gewonnene Zeit kann in eine bessere Betreuung unserer Mitgliedsunternehmen investiert werden. Aber welche Anliegen haben unsere Kommunen? Um maßgeschneiderte Angebote machen zu können, sollte mehr Klarheit über die bestehenden Probleme in den Mitgliedsbetrieben herrschen. Daher haben wir Ende des Jahres 2014 eine Befragung in Gemeinden mit unter 5.000 Einwohnern in Ober- und Unterfranken durchgeführt. Die Summe der versandten Fragebögen belief sich auf 517 (306 Unter- und 211 Oberfranken).

Gefragt wurde nach der Zufriedenheit mit der fachlichen Betreuung durch die KUVB und nach der Zufriedenheit mit der Präsenz, d. h. der persönlichen Erreichbarkeit und der Häufigkeit der Besuche.

Insgesamt wurden 146 Bögen der 517 angeschriebenen Kommunen zurückgeschickt. Die Rücklaufquote beläuft sich damit auf knapp 28 %. Von der Möglichkeit der Online-Beantwortung machte nur eine Minderheit der angeschriebenen Gemeinden Gebrauch.

Die Ergebnisse im Einzelnen zeigt die Infografik rechts.

Die Bewertung der fachlichen Betreuung durch die Aufsichtspersonen der KUVB kann sich unserer Ansicht nach sehen lassen. Die Mitgliedsbetriebe waren zum überwiegenden Teil sehr zufrieden (74 %), 22 % waren zufrieden und 4 % weniger zufrieden. Dies trifft in gleicher Weise auf unsere unterstützenden Angebote zu: mit diesen waren 56 % sehr zufrieden, 36 % zufrieden und nur 8 % weniger zufrieden. Auch die fachlichen Auskünfte wurden sehr positiv bewertet: sehr zufrieden waren 69 %, 28 % waren zufrieden und 3 % weniger zufrieden.

Etwas anders wurde unsere Präsenz beurteilt. Hier waren nur ein Viertel mit der persönlichen Erreichbarkeit des Präventionsdienstes sehr zufrieden (25 %), 61 % waren zufrieden und 14 % waren weniger zufrieden. Weniger gut bewertet wurde die Häufigkeit unserer Besuche: Hier waren nur noch 8 % sehr zufrieden, 54 % zufrieden, 33 % weniger zufrieden und 4 % unzufrieden.

Dieses Ergebnis zeigt eindeutig, dass die Regionalisierung unbedingt nötig ist, um aktiv auf die Kommunen zugehen und sie häufiger sowie zeitnaher besuchen zu können.

Ein Problem am Rande zeigten die Angaben in den Fragebögen: Nach wie vor ist der Name Kommunale Unfallversicherung

Umfrage zum Regionalbüro der KUVB

1. Hatten Sie bzw. Ihre Kommune bisher bei Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, z.B. in einer Ihrer Schulen, im Feuerwehrhaus, im Freibad oder auf Ihrem Bauhof, Kontakt mit einer unserer Aufsichtspersonen aus München? JA NEIN

Wenn Sie die Frage 1 mit JA beantwortet haben, dann geht es hier weiter, bei NEIN bitte ab Frage 7 weitermachen:

2. Wie zufrieden waren Sie mit der Betreuung und Beratung durch unsere Aufsichtspersonen? Sehr zufrieden Zufrieden Weniger zufrieden unzufrieden

3. Wie zufrieden waren Sie mit den unterstützenden Angeboten durch unsere Aufsichtspersonen?

4. Wie zufrieden waren Sie mit den fachlichen Auskünften (Beratungsinhalt) unserer Aufsichtspersonen?

5. Wie zufrieden waren Sie mit der persönlichen Erreichbarkeit des Präventionsdienstes und unserer Aufsichtspersonen?

6. Wie zufrieden waren Sie mit der Häufigkeit der Besuche durch die Aufsichtsperson?

7. Welche Schwerpunkte im Arbeits- und Gesundheitsschutz verfolgen Sie derzeit?

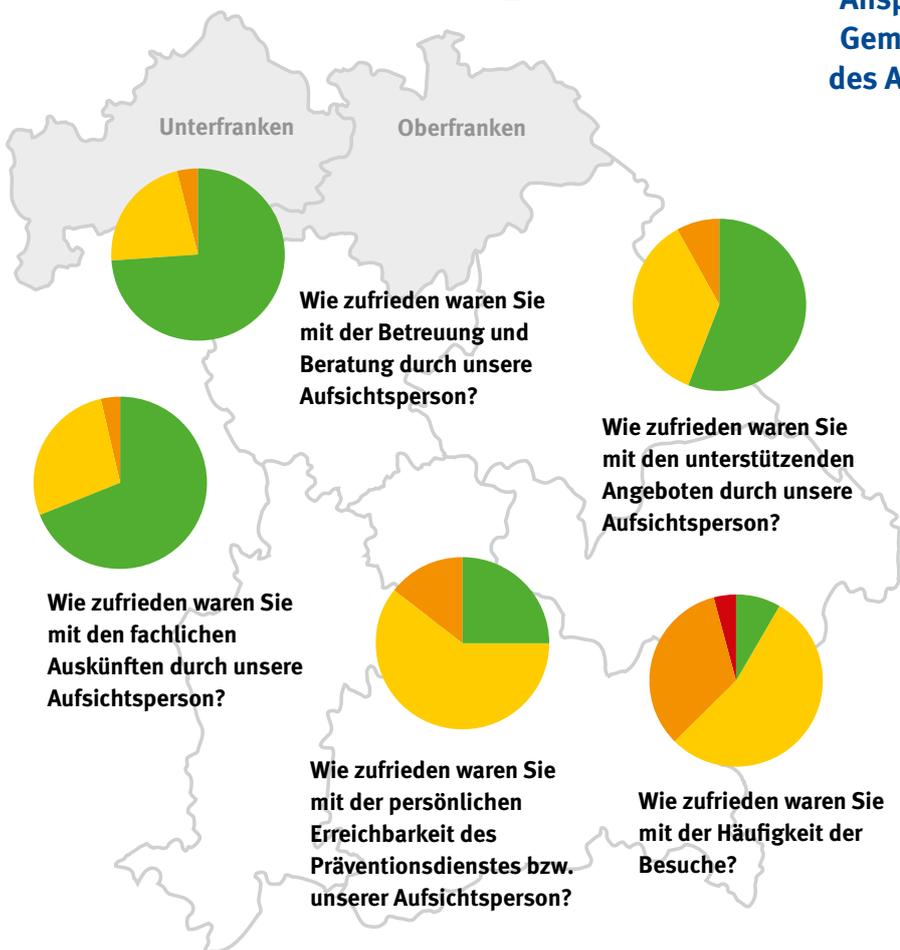
8. Zu welchen Themen wünschen Sie Unterstützung durch die KUVB?
 Herausforderung psychische Gesundheitsgefahren
 Demographischer Wandel in der Arbeitswelt
 Betriebliche Gesundheitsförderung / Betriebliches Gesundheitsmanagement
 Integration des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 Sonstiges _____

9. Ich wünsche zusätzliche Betreuung, Beratung und Unterstützung im Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Aufsichtspersonen der KUVB. JA NEIN

10. Weitere Anregungen / Anmerkungen:

Ergebnisse der Befragung in Gemeinden mit unter 5.000 Einwohnern in Ober- und Unterfranken

- sehr zufrieden
- zufrieden
- weniger zufrieden
- unzufrieden



„Die Regionalisierung finden wir sehr gut, so haben wir dann einen festen Ansprechpartner. Gerade die kleineren Gemeinden tun sich schwer im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.“

Frau Göhl, Gemeinde Oberhaid

Verlosung

Um einen Anreiz für die Beantwortung unserer Mitgliederumfrage zu geben, haben wir unter den Rücksendungen, die an einer Verlosung teilnehmen wollten, ein Angebot zur Betrieblichen Gesundheitsförderung verlost.

Die Ziehung des Gewinners wurde am 16. Januar 2015 von unserer Referentin für Betriebliches Gesundheitsmanagement Yvonne Kupske vorgenommen. Gewonnen hat die Gemeinde Regnitzlosau mit 2.336 Einwohnern in Oberfranken. Die Gemeinde bekommt ein spezifisch auf sie zugeschnittenes Angebot, über das wir berichten werden (die Zustimmung vorausgesetzt).

Bayern (KUVB), den wir seit der Fusion 2012 führen, nicht überall angekommen. Einige Kommunen haben den früheren Bayer. GUVV noch fest gespeichert und waren mit dem neuen Namen noch nicht vertraut.

Darüber hinaus hatten unsere Mitglieder die Möglichkeit anzugeben, welche Themen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sie derzeit verfolgen und in welchen Bereichen sie Beratung wünschen.

Folgende Themen wurden genannt:

1. 50 Mitglieder wünschen eine Beratung zum Thema Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)/Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM).
2. Eine Unterstützung bei der Integration des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Betrieb benötigen 39 Mitglieder.

3. 22 Mitglieder sehen einen Beratungsbedarf bei psychischen Gesundheitsgefahren.
4. Weitere 15 Mitglieder möchten bei Fragen des demografischen Wandels in der Arbeitswelt von uns unterstützt werden.

Auch zu einzelnen, offensichtlich aktuell diskutierten Fragen wünschen manche Gemeinden Hilfestellung durch die KUVB. Hier wurden z. B. genannt: Sucht, Gefährdungsbeurteilung, Absturzsicherung eines Beckenumganges im Hallenbad bei der Reinigung eines leeren Wasserbeckens, Hilfe bei der strukturierten Dokumentation der Ausstattung, Vorsorgeuntersuchungen, Neubau von Schulgebäuden und Kindertageseinrichtungen, eine einfache, zusammengefasste Schritt-für-Schritt-Anleitung, was in einer kleinen Kommune notwendig ist, und Betriebliches Eingliederungsmanagement.

Darüber hinaus gab es zahlreiche weitere Kommentare, aus denen hervorgeht, dass man insbesondere auf eine Beratung bei Bedarf Wert legt. Diese Gemeinden werden wir nun kontaktieren.

Derzeit planen wir bereits die Qualifikationsmaßnahmen des Jahres 2016, u. a. werden die Sicherheitsbeauftragten-Seminare sowie Bauhof(leiter)seminare in den Regierungsbezirken Ober- und Unterfranken angedacht.

Diese Umfrage zeigt uns, wie notwendig die Regionalisierung ist und wie richtig die Entscheidung war, in der Fläche mehr präsent zu sein. Jetzt kommt es darauf an, die Versprechen einzulösen.

*Autorin:
Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

Serie: Best-Practice-Beispiele aus kommunalen technischen Betrieben

Arbeits- und Gesundheitsschutz vorbildlich gelöst

Die Aufsichtspersonen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) betreuen u. a. die Betriebsteile Bauhöfe, Wasserwerke, Abwassertechnische Anlagen und Abfallwirtschaft der 71 Landkreise und über 2.000 Kommunen in Bayern in Fragen der Prävention (z. B. Planung, Bau, Betrieb der Einrichtungen).

Häufig werden vor Ort durch Beschäftigte kluge Ideen und neuartige Lösungen entwickelt, die zu mehr Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz beitragen. Als Unfallversicherungsträger freuen wir uns immer, wenn Mitgliedsbetriebe in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz aktiv sind, Ideen entwickeln und sich etwas Besonderes einfallen lassen. Damit gute Beispiele Schule machen und für eine gelungene und nachhaltige Prävention sorgen, starten wir mit der vorliegenden Ausgabe die Serie „Best-Practice-Beispiele aus kommunalen, technischen Betrieben“ mit einem Beispiel aus dem Abwasserbereich.

Gesucht werden praktische Hilfestellungen für die Umsetzung eines vorbildlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb, die wir in loser Folge in der **UV aktuell** veröffentlichen werden. Mitmachen lohnt sich, denn für jeden gedruckten Artikel gibt es für den Autor eine kleine Anerkennung.

Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Michael Birkhorst,
Geschäftsbereich Prävention
✉ michael.birkhorst@kuvb.de
Telefon 089 36093-177



Praktische Unterweisung

PSA-CAR – das Fahrzeug mit der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Auf vielen Kläranlagen aber auch in anderen Unternehmen werden für den Einstieg in Schächte und Silos Schutzausrüstungen gegen Absturz, Arbeitsmittel für die Rettung von Kollegen aus Schächten sowie das Material zum Absichern der Baustelle gegenüber Dritten dringend benötigt.

Das Vergessen oder das nicht Benutzen dieser Ausrüstung ist mit erheblichen Risiken für Mitarbeiter und Passanten verbunden.

Deshalb ist es wichtig, vor der Abfahrt zum Einsatzort alles Notwendige einzupacken. Zu diesem Zweck hat sich der Abwasserverband Obere Iller (AOI) etwas Besonderes einfallen lassen. Das „PSA-CAR“, einen Leiterwagen, bei dem man mit einem Griff alles dabei hat.



Alles im Griff?



Flexibel und rückschonend: Das PSA-CAR

Der Wagen ist so übersichtlich, dass man mit einem Blick sieht, ob alles geladen ist. „Ein riesiger Zeitvorteil, wenn es mal wieder schnell gehen muss“, so Jörg Riechert, technischer Leiter des AOI. Dann hat man alles im Griff und kann sofort starten und hat den Blick frei fürs Wesentliche, z. B. die Sichtprüfung und den eigentlichen Einsatz. So sieht man schnell, ob die Ausrüstung intakt ist oder ob Teile beschädigt sind. Ein klarer Sicherheitsvorteil. Zudem gehört durch das „PSA-CAR“ die alltägliche Schlepperei der Ausrüstung der Vergangenheit an, denn die Mitarbeiter schonen beim Ziehen des Wagens ihren Rücken.

Auch wirtschaftlich ist der Wagen interessant, denn die geringen Beschaffungskosten, die hohe Flexibilität und der Zeitvorteil im Alltag lässt die Sicherheit auch zum Bestandteil des ökonomischen Bestrebens machen.

Wichtig ist Herrn Schratt, Geschäftsleiter des AOI, außerdem, dass nur derjenige den Wagen nutzt, der beauftragt ist und regelmäßig geschult wird. Das Schulungskonzept sieht deshalb eine abgestimmte

theoretische und praktische Unterweisung vor und wird jährlich an einem Sicherheitstag durchgeführt. „Ein Vorgehen, das so schon seit Jahren praktiziert wird und das sich in Kompetenz und Flexibilität der Mitarbeiter bezahlt macht“, so Johannes Drechsel, Sicherheitsingenieur aus dem Büro ANWANDER, der den AOI in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes berät.

Die beschriebene Prozesskette soll Schule machen und auch andere inspirieren, ihre Sicherheit stetig zu verbessern. Eine Adaption des PSA-CAR für andere Anwendungsfälle ist denkbar einfach, so Johannes Drechsel. Er stellt dazu im Weiteren seine Ideen, Beispiele und Anregungen für Ihre Sicherheit vor. Damit auch Sie Ihre Sicherheit im Griff haben.

Beispiel 1

Anstatt des beschriebenen „PSA-CAR“ ist es möglich, die Schutzausrüstung und den Dreibock so im Fahrzeug zu verstauen, dass sie immer dabei, sicher verstaut und griffbereit für den nächsten Einsatz sind. Denkbar ist eine Befestigung ähnlich wie beim Feuerwehrauto. Verrutschte

Ladung und das Vergessen der (lebens-)wichtigen Ausrüstung gehören somit der Vergangenheit an.

Beispiel 2

Auch für Spülfahrzeuge könnte die Prozesskette Anwendung finden. Oft sieht man in der Praxis waghalsige Manöver der Spülfahrer, die ganz ohne Schutz einen Schacht besteigen oder die Verkehrssicherheit massiv verletzen. Ein hohes Risiko für die Fahrer und Passanten. Hier ist es denkbar, anstatt des Dreibocks einen Galgen am Spülfahrzeug zu installieren (technische Abnahme erforderlich), der das Höhensicherungsgerät mit integrierter Rettungshubwinde sowie die Absicherung gegen den Absturz von Passanten gleich integriert hat. Die Rüstzeiten würden entfallen und das bei verbesserter Sicherheit. Somit kann Arbeitszeit gespart und gleichzeitig die Sicherheit verbessert werden.

*Ideen, Text und Bilder:
Abwasserverband Obere Iller;
Johannes Drechsel, Fachkraft für Arbeitssicherheit des AOI, Ing.-Büro Anwander*

Moderne Medien im Forst – Videoclips für sichere Waldarbeiten

Teil 2: Bewusst ist sicher! – Die Rettungskette richtig umgesetzt

Auf dem 20. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Frankfurt präsentierte die Bayerische Landesunfallkasse Ende August 2014 die ersten beiden Videoclips zum Thema „Sicherheit bei der Waldarbeit“. In maximal eineinhalb Minuten thematisieren sie audio-visuell konkrete Gefährdungssituationen. Die kurzen Schlüsselsequenzen assoziieren beim ausgebildeten Forstwirt gelernte Abläufe, bei denen die Aufmerksamkeit aufgrund von Routine und Selbstüberschätzung leider immer wieder auf der Strecke bleibt.

Auf der Suche nach wirksamen Maßnahmen der Verhaltensprävention ist unter dem Motto „Bewusst ist sicher!“ eine Sequenz aus zunächst zwei Videoclips entstanden, die nun laufend erweitert werden soll. Da die Clips auf allen gängigen Geräten (Laptop, Tablet oder Smartphone) abgespielt werden können, ist es möglich, sie selbst im Schutzwagen oder am Waldort bei einer spontanen Unterweisung einzusetzen. Ziel ist es, mithilfe der Clips den Waldarbeitern Situationen ins Bewusstsein zu rufen, bei denen sicherheitsbewusstes Handeln und Verhalten des Einzelnen besonders wichtig sind.

Den ersten Clip „Bewusst ist sicher! – Aufgepasst bei der Holzernte“ haben wir Ihnen bereits in der letzten Ausgabe von **UV aktuell** (1/2015) vorgestellt. Der zweite Clip „Bewusst ist sicher! – Die Rettungs-

kette richtig umgesetzt“ führt die wesentlichen Elemente einer wirksamen Ersten Hilfe in Verbindung mit der Rettungskette Forst vor Augen:

- nicht alleine arbeiten
- Routine durchbrechen
- auf Unvorhergesehenes gut vorbereitet sein
- überlegtes Handeln zeigen
- Erste-Hilfe-Material vorhalten
- Ersthelferausbildung und regelmäßige Fortbildung aller Waldarbeiter gewährleisten
- klaren Arbeitsauftrag mit Angabe zum nächsten Rettungstreffpunkt erstellen
- Handyempfang täglich vor Arbeitsbeginn prüfen
- Ablauf der Rettungskette korrekt einhalten (Erste Hilfe leisten, Notruf absetzen, Rettungstreffpunkt nennen und aufsuchen, Rettungskräfte an den Unfallort leiten)

Es wird die Verantwortung jedes Einzelnen für sich, seine Kollegen sowie seine Familie herausgestellt. Der gute Start in den Tag sowie die Gewissheit, nach dem Unfall des Kollegen alles richtig gemacht zu haben, geben dem ernststen Inhalt einen positiven Rahmen.



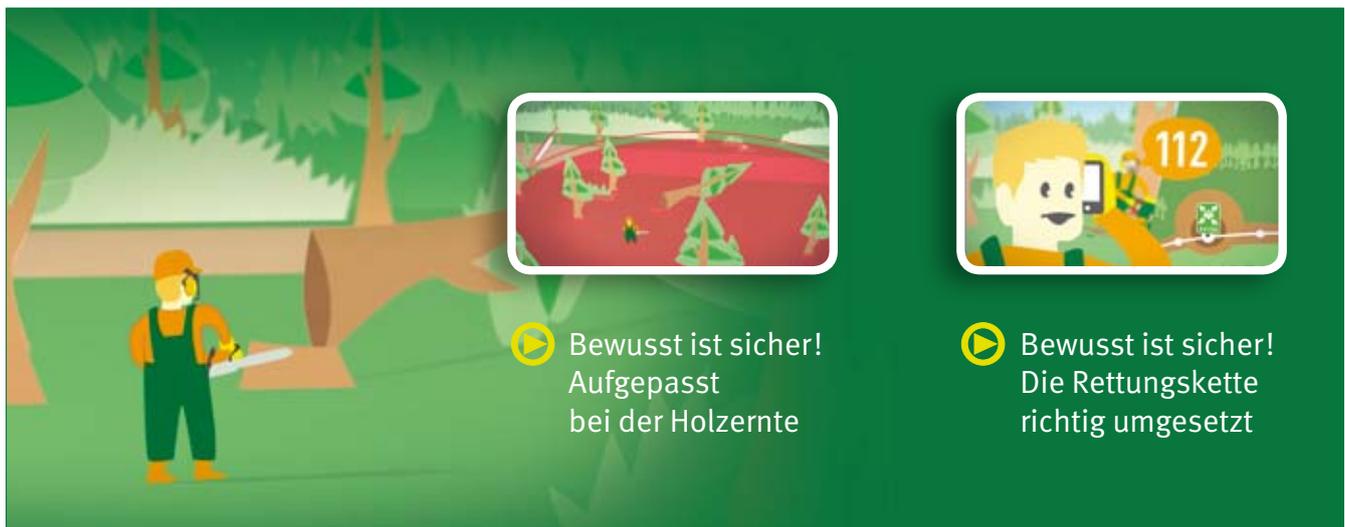
Sind Sie neugierig geworden? Der Videoclip ist über den Link

► www.kuvb.de ► Medien

© Filme auf der Internetseite der KUVB/ Bayer. LUK abrufbar und soll gerne angeschaut, gezeigt und weitergeleitet werden. Weitere Informationen zur Rettungskette Forst finden Sie unter ► www.rettungskette-forst.bayern.de.

Gerade entsteht ein weiterer Videoclip mit dem Titel „Bewusst ist sicher! – Gut geschützt am Rückzugsort“, den wir in einer der nächsten Ausgaben von **UV aktuell** vorstellen werden.

*Autor: Dipl.-Forstwirt Christian Grunwaldt,
Geschäftsbereich Prävention der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*





Wichtige Neuerungen ab 1. April 2015:

Reform der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung

Seit 1. April 2015 ist bundesweit die Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer neu gestaltet. Außerdem wurden neue Kursgebühren zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und den Hilfsorganisationen vereinbart. In diesem Beitrag informieren wir über die wichtigsten Änderungen.

Zu den allgemeinen Pflichten jedes Unternehmers gehört es, dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen (§ 24 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). In § 26 der gleichnamigen Unfallverhütungsvorschrift wird die erforderliche Mindestanzahl an Ersthelfern festgelegt, die pro anwesendem Versicherten zur Verfügung stehen muss und die je nach Betriebsart unterschiedlich sein kann.

Auch in § 10 des Arbeitsschutzgesetzes werden die Pflichten des Arbeitgebers bezüglich der Ersten Hilfe geregelt.

Ausbildung zum Ersthelfer

Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer vom Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Sie müssen zur Auffrischung ihrer Kenntnisse alle zwei Jahre fortgebildet werden. Alternativ können auch Personen als Ersthelfer eingesetzt werden, die über eine sanitäts- oder rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Sie gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitäts-

bzw. rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer muss sich die Fortbildungsnachweise vorlegen lassen.

Neuer Zeitumfang

Kernpunkt der Neuerungen seit 1. April 2015 sind eine Straffung der Erste-Hilfe-Ausbildung von bisher 16 auf neun und eine Ausweitung der Erste-Hilfe-Fortbildung von bislang acht auf neun Unterrichtseinheiten.

Begründet werden die Veränderungen damit, dass sich in den letzten Jahren in den verschiedenen Themenfeldern, u. a. im Bereich der Reanimation, deutliche Vereinfachungen ergeben haben. Außerdem deuten verschiedene wissenschaftliche Studien darauf hin, dass die vielen Themen insbesondere in der Grundausbildung negative Auswirkungen auf die mittel- und langfristige Verfügbarkeit der Kenntnisse bei den Teilnehmern hatten.

Neue inhaltliche Gestaltung

In der Erste-Hilfe-Ausbildung soll zukünftig der Fokus auf der Vermittlung der lebensrettenden Maßnahmen und einfacher Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie grundsätzlicher Handlungsstrategien liegen. Auf zu viele Details bei den Anweisungen und überflüssige medizinische Informationen soll verzichtet werden. Die gesamte Ausbildung soll didaktisch optimiert werden, die Vermittlung der Lehr-

inhalte soll praxisnah und kompetenzorientiert erfolgen.

Die Erste-Hilfe-Fortbildung soll sich deutlicher an den Zielgruppen orientieren. Dafür stehen optionale Themen zur Verfügung, die anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmer und der Unternehmen ausgewählt werden können. Die in der Grundausbildung erworbenen Kompetenzen sollen gesichert, weitere Maßnahmen entwickelt und Notfallsituationen trainiert werden.

Neue Gebühren

Im Rahmen der Reform wurden zwischen der DGUV und den Hilfsorganisationen neue Gebühren für die Erste-Hilfe-Kurse ausgehandelt. Seit 1. April 2015 wird ein neunstündiger Kurs mit 28 € pro Teilnehmer vergütet, ab dem 1. Januar 2016 mit 30 €.

Die KUVB und die Bayer. LUK übernehmen weiterhin die Kursgebühren für die Aus- und Fortbildung für die erforderliche Mindestanzahl von Ersthelfern in ihren Mitgliedsbetrieben. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Antrag und die schriftliche Genehmigung durch die KUVB/Bayer. LUK. Informationen dazu finden Sie auf unserer Internet-Seite unter www.kuvb.de © Prävention © Erste-Hilfe.

Unfallkasse Hessen – Nachdruck mit freundlicher Genehmigung (leicht gekürzt und überarbeitet)

Die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick

- Praxisanteil der Aus- und Fortbildung steht im Vordergrund
- Zeitaufwand für die Ausbildung reduziert sich durch kompakte Gestaltung auf neun Unterrichtseinheiten
- Aufwertung der Fortbildung auf neun Unterrichtseinheiten, um die Verfügbarkeit der Kenntnisse zu erhöhen
- Neue Gebührensätze



Gesucht: Rückenstarke Ideen für Bayern

Ideenwettbewerb für die Mitglieder der KUVB/Bayer. LUK

Das richtige Maß an Belastung hält den Rücken gesund – mit dieser Botschaft wendet sich die Rückenkampagne der Unfallversicherungsträger „Denk an mich. Dein Rücken“ an Arbeitgeber und Versicherte.

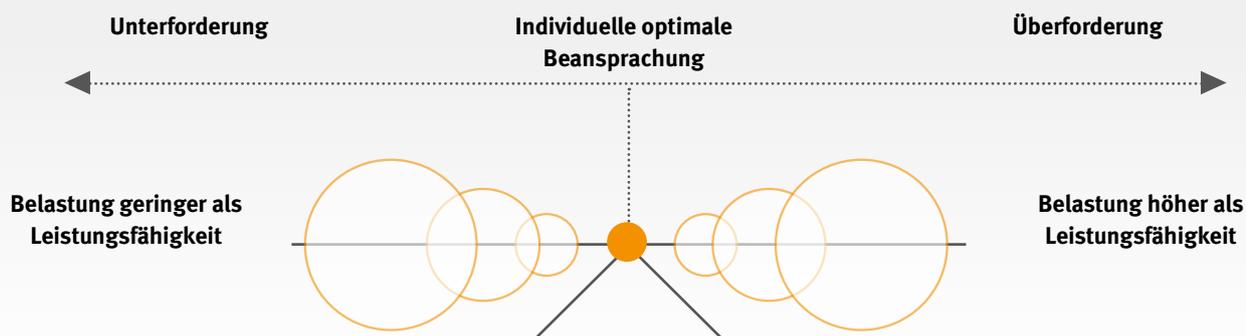
Erweitert wird die Kampagne im Arbeitsprogramm „Prävention macht stark – auch Deinen Rücken“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Zusätzlich zur Rückengesundheit stehen Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) im Fokus der Aktivitäten, denn sie sind einer der Hauptgründe für Arbeitsunfähigkeit. Sie führen seit Jahren die Statistiken der Arbeitsunfähigkeitstage an.

Ziel des Programms ist es, die arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich zu senken. Die Ursachen von Rückenproblemen sind vielfältig. Das Bewegen schwerer Lasten, die Arbeit in Zwangshaltungen und sich ständig wiederholende Bewegungsabläufe können die Gesundheit des Muskel-Skelett-Systems beeinträchtigen. Neben dieser Überforderung gibt es jedoch auch die Unterforderung durch mangelnde Bewegung. Dauerndes Sitzen im Büro, in der Schule und in der Freizeit führt dazu, dass die Rückenmuskulatur nicht mehr genug aktiviert wird. Stundenlanges Sitzen belastet den Bewegungsapparat einseitig. Manche Muskeln verkürzen sich, andere werden auf unnatürliche Weise gedehnt, wieder andere verkümmern sogar. Auch psychische Belastungen beanspruchen auf Dauer den Rücken.

Das richtige Maß an Belastung hält den Rücken gesund. Ansatzpunkte dafür sind die Präventionskultur – die Gestaltung gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen – und die Gesundheitskompetenz – die Förderung des gesundheitsgerechten Verhaltens der Beschäftigten (siehe Abb. unten).

Wettbewerb der guten Ideen

Die KUVB/Bayer. LUK möchten Mitgliedsbetriebe bei Projekten zur Förderung der Rückengesundheit unterstützen. Dabei ist uns wichtig, dass die Projekte zielgruppenspezifische Elemente enthalten und langfristig angelegt sind. Mitgliedsbetriebe haben hierzu oft selbst sehr gute Ideen, jedoch stellt die Finanzierung für viele Betriebe ein hohes Hindernis dar. Aus diesem Grund loben die KUVB und die Bayer. LUK einen Wettbewerb aus und finanzieren drei Projektideen.



Quelle: Rückenkampagne

GESUCHT: RÜCKENSTARKE IDEEN FÜR BAYERN

Wir fördern Rückenaktionen in unseren versicherten Betrieben

Was wird gesucht?

Eine Konzeptidee mit Projektskizze

- Warum wollen/müssen Sie etwas für den Rücken Ihrer Beschäftigten tun?
- Darstellung der Idee (Ziele, Inhalte, Aktionen)
- Zielgruppe (Alter, Tätigkeit)
- Organisation der Maßnahme (Akteure, grober Zeitplan, interne Kommunikation)
- Ressourcenbedarf (Finanzierung, Material, interne Unterstützung, externe Kooperationspartner)
- Mögliche Probleme bei der Umsetzung
- Überprüfung des Erfolgs
- Wie kann das Projekt nach einer Anschubfinanzierung durch die KUVB/Bayer. LUK zu einer festen Einrichtung werden?



Wer kann mitmachen?

Verantwortliche für die interne Betriebliche Gesundheitsförderung in Mitgliedsunternehmen der KUVB/Bayer. LUK

Teilnahmebedingungen

- Möglicher Projektstart im Jahr 2015
- Zustimmung zur Veröffentlichung bei Gewinn

Einsendeschluss

Einreichung des Konzepts bis 31.07.2015 an

☛ rueckenstarke.idee@kuvb.de

Rückfragen können an Yvonne Kupske

☛ yvonne.kupske@kuvb.de gestellt werden

Belohnung

Erstattung der tatsächlichen Projektaufwendungen gegen Nachweis erfolgt je nach Organisationsgröße (Beschäftigte/ Ehrenamtliche)

- bis 50 Beschäftigte: bis zu 2.500 €
- 51 bis 250 Beschäftigte: bis zu 5.000 €
- mehr als 250 Beschäftigte: bis zu 7.500 €

Die Auswahl der Gewinner erfolgt am 15.09.2015 durch Mitarbeiter der Prävention der KUVB/Bayer. LUK. Die Gewinner werden schriftlich informiert. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Kampagnenmeldung: Portal „Leichte Sprache“

Tipps für einen gesunden Rücken in „Leichter Sprache“

Die Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ erweitert ihr Internetangebot um Informationen für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Für Menschen mit Lernschwierigkeiten hat die Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ ein eigenes Internetangebot in „Leichter Sprache“ geschaffen. Unter www.deinruecken.de/deinruecken_kampagne/leichte_sprache/startseite_4.jsp gibt es Tipps rund um das Thema Rückengesundheit. Das Portal bietet neben ausführlichen Informationen zur Prävention von Rückenbeschwerden auch allgemeine Informationen zur Präventionskampagne und zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie ein Wörterbuch „Leichte Sprache“. Darüber hinaus können sich die Nutzer über weitere Angebote und Portale der DGUV sowie der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in „Leichter Sprache“ informieren.

Um den Anforderungen der Zielgruppe Rechnung zu tragen, wurde bei der Erstellung des Portals eng mit einem Prüfbüro für „Leichte Sprache“ zusammengearbeitet. Testpersonen aus der Zielgruppe haben den Aufbau und die Inhalte des Portals geprüft und bewertet. Die Ergebnisse flossen anschließend in die Gestaltung ein.

Hintergrund

In der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ arbeiten die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, ihr Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Knappschaft zusammen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, Rückenbelastungen zu verringern. DGUV



Weitere Informationen unter www.deinruecken.de

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2015

Lärmbelastung – auch im Büro ein Thema

Die Klimaanlage rauscht, die Kollegen telefonieren oder unterhalten sich und der Ventilator des PCs surrt – nur wer Glück hat, wird am Büroarbeitsplatz von störenden Geräuschen verschont. Dazu kommt Lärm über Fenster, Türen, Wände oder der hohe Geräuschpegel eines Großraumbüros.

Lange haben selbst Fachleute die Geräuschbelastung im Büro bestenfalls als lästig abgetan, doch heute steht fest: Auch ein vermeintlich niedriger Lärmpegel führt zu messbaren physiologischen Stressreaktionen und zu psychischen Belastungen. Aufmerksamkeit, Leistungsfähigkeit und Reaktionszeit sinken, der Blutdruck steigt, das Herz-Kreislaufsystem wird belastet – und das, obwohl gerade Büroarbeit hohe Konzentration erfordert, auch bei vermeintlichen Routinetätigkeiten.



Tag gegen Lärm

Am 29. April 2015 findet wieder der „Tag gegen Lärm“ statt. Schwerpunkt in diesem Jahr ist die Geräuschbelastung von Kindern und Jugendlichen unter dem Motto „Lärm – voll nervig!“.

► www.tag-gegen-laerm.de

Natürlich ist gerade an Büroarbeitsplätzen die Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen, Kunden oder anderen Besuchern wichtig. Trotzdem wäre es ideal, wenn jeder Beschäftigte täglich längere Phasen in Ruhe arbeiten könnte. In größeren Büros reduzieren spezielle Raumkonzepte die Lärmbelastung, etwa Bereiche für Gespräche und ausreichend freie Fläche zwischen

den einzelnen Arbeitsplätzen. Geräuscharme Geräte sowie die lärmdämmende Ausstattung von Böden, Möbeln und Wänden sorgen ebenfalls für mehr Ruhe.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat untersucht, welche akustischen Belastungen bei welchen Aufgaben stören und dabei herausgefunden, dass komplexe Aufgaben besonders störanfällig sind, da Bearbeitungsdauer und Fehlerrate bei Lärm steigen. Gespräche beeinträchtigen die Konzentration besonders stark, weil man bewusst „wegzuhören“ versucht. Zwar gibt es für Bürolärm keine gesetzlich verbindlichen Grenzwerte, doch empfehlen die BAuA-Experten einen Schalldruckpegel bis 30 dB (A) als optimal, einen Wert von 40 dB (A) als sehr gut und einen Wert bis 45 dB (A) als gut. Ältere Empfehlungen gingen noch von einem Wert von 55 dB(A) aus.

► www.baua.de

⊗ Suche: AWE 101 *Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse 101: Auswirkungen von Geräuschen mittlerer Intensität auf Büro- und Verwaltungsaufgaben*

► www.baua.de

⊗ Suche: AWE 124 ⊗ *Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse 124: Bildschirmarbeit* ⊗ *Lärmmin- derung in Mehrpersonenbüros.*

Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)

Gefahrstoffe können auch Jahrzehnte nach der Einwirkung krank machen – das ist spätestens seit dem Asbestskandal bekannt.

Mit gutem Grund fordert deshalb die Gefahrstoffverordnung, dass Unternehmen ein Verzeichnis der Beschäftigten führt, die krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt sind. Dieses muss Angaben zur Höhe und Dauer der Exposition enthalten und 40 Jahre aufbewahrt werden. Weil diese Aufgabe sehr aufwändig ist und viele Unternehmen betrifft, hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

(DGUV) eine „Zentrale Expositionsdatenbank“ (ZED) erarbeitet. Unternehmen können dort betriebseigene Daten in die ZED eingeben und dort verwalten, wobei die ZED auch die Archivierung der Daten übernimmt. Teilnehmende Behörden, Verwaltungen oder Unternehmen können sich darauf verlassen, dass der Datenschutz gewahrt bleibt. Schon die Anmeldung erfolgt über einen sicheren Internetzugang unter ► <https://zed.dguv.de>. Eine Kontaktaufnahme ist möglich über ► zed@dguv.de. Allgemeine Informationen gibt es unter ► www.dguv.de ⊗ Webcode: d1014446

Stehleitern sind nicht immer die richtige Wahl

Gefährdungsbeurteilung ermittelt sicherstes Arbeitsmittel

Gerade für Arbeiten in geringer Höhe wird die herkömmliche Stehleiter als vermeintlich sichere Aufstieghilfe gern benutzt. Tatsächlich aber bieten Sprossen- und Stufenstehleitern den Beschäftigten nicht den Schutz vor Absturz, den diese sich erhoffen. Nur eine Gefährdungsbeurteilung kann ermitteln, welches Hilfsmittel die höchste Sicherheit bietet.

Als Arbeitsplätze sind Leitern wegen des erhöhten Unfallrisikos ohnehin nicht geeignet. Nur bei kurzen Tätigkeiten, bei denen lediglich eine geringe Gefährdung droht, darf auf Leitern ausnahmsweise gearbeitet werden. Die DGUV-Information 208-016 (bisher GUV-I 694) „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ formuliert diese Kriterien als Entscheidungshilfe bei der Leiternutzung:

- der Standplatz auf der Leiter befindet sich nicht höher als 7,00 m über der Aufstellfläche

- befindet sich der Standplatz auf mehr als 2,00 m Höhe, darf von der Leiter aus höchstens zwei Stunden lang gearbeitet werden
- das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials darf 10 kg nicht überschreiten
- Gegenstände mit einer Windangriffsfläche über 1 m² dürfen nicht mitgeführt werden
- der jeweilige Beschäftigte darf keine Stoffe oder Geräte benutzen, von denen zusätzliche Gefahren ausgehen
- es dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die einen geringeren Kraftaufwand erfordern, als zum Kippen der Leiter erforderlich wäre
- der Beschäftigte muss mit beiden Füßen auf einer Sprosse/Stufe stehen



Grundsätzlich aber muss der Arbeitgeber bei Tätigkeiten an hoch gelegenen Arbeitsstellen vorab klären, ob es besser geeignete Arbeitsmittel oder Hilfsmittel gibt, die den Leitereinsatz überflüssig machen. Für Reinigungsarbeiten etwa eignen sich Teleskopstangen mit einem speziellen Aufsatz, die sich zudem an der Kleidung befestigen lassen. Müssen große Flächen gereinigt oder gestrichen werden, müsste eine Leiter ständig versetzt werden. Fahrgerüste oder kraftbetriebene Arbeitsbühnen sind

dann sicherer und bequemer. Auch Scherenhubbühnen oder ein Personenlift bieten oft mehr Sicherheit und können meist auch in schwer zugänglichen Bereichen eingesetzt werden. Fahrbare Stehleitern und Podestleitern, die es auch in höhenverstellbaren („teleskopierbar“) Varianten gibt, bieten sich ebenfalls als Alternative zur herkömmlichen Leiter an.

Zuletzt kann Leiterzubehör die Sicherheit erhöhen. Einhängetritte bieten eine größere Standfläche als eine Leitersprosse oder -stufe. Spezial-Leiterfüße, Holmverlängerungen für unterschiedlich hohe Standflächen oder Unterlegleisten tragen ebenfalls zur Unfallverhütung bei.

- <http://bleiboben.portal.bgn.de>
© Fachartikel © Nicht immer die richtige Wahl
- <http://publikationen.dguv.de>
© Suche: DGUV-Information 208-16 © „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“

So werden Treppen nicht zur Stolperfalle

Treppenstürze gehören zu den gefährlichsten Unfällen am Arbeitsplatz wie im Privatleben. Funktionelle, nutzerfreundlich gestaltete Treppen und ein wenig Vorsicht der Benutzer sind der beste Schutz vor Stolperfällen.

Viele Unfälle ereignen sich am Anfang oder am Ende einer Treppe, weil man den Schritt beim Betreten bzw. Verlassen der Stufen anpassen muss. Gelingt dieses Umschalten nicht, kann es zum Stolpern oder sogar zum Sturz kommen. Besonders anfällig sind Menschen mit geschwächter Muskulatur, die Mühe haben, die Kraft und Balance für das Treppensteigen aufzubringen.

Treppen sicher gestalten

- **Beleuchtung:** Eine blendfreie Beleuchtung im Treppenhaus trägt viel zur Prävention von Unfällen bei.
- **Funktionalität:** Alle Stufen sollten die gleiche Höhe und Tritttiefe haben. Auch

der angrenzende Fußboden sollte in der Höhe angepasst sein. Handläufe verbessern die Sicherheit ebenfalls.

- **Sichtbarkeit:** Gut erkennbare Treppenstufen, am besten mit farbig markierten Kanten, sind optimal.
- **Rutschfestigkeit:** Rutschhemmende Beläge für die Stufen verbessern die Begehbarkeit.
- **Sauberkeit:** Trockene und saubere Tritflächen beugen Rutschunfällen vor.
- **Ordnung:** Treppen sind keine Ablageflächen, auch nicht für Deko-Artikel.

• www.baua.de
© Publikationen © Broschüren © Funktionelle, sichere und nutzerfreundliche Treppen

• www.bgw-online.de
© Presse © Pressearchive © Stolperfalle Treppe: BGW gibt Sicherheitstipps

• <http://publikationen.dguv.de>
© DGUV Information 208-005 (bisher: GUV-I 561) Treppen

• www.das-sichere-haus.de

Wenn die Nacht zum Tag wird

Was Sie gegen Schlafstörungen tun können

Gerade für Berufstätige ist erholsamer Schlaf oft nicht mehr als ein Wunschtraum. Besteht eine Schlafstörung über einen längeren Zeitraum, sollte man diese ernst nehmen, denn sie ist mehr als ein Zipperlein. Schlafmangel schwächt, macht chronisch müde und beeinträchtigt die Konzentration. Bekommt man zu wenig Tiefschlaf, leidet sogar das Immunsystem.

Egal ob man schlecht einschläft, während der Nacht lange wach liegt oder womöglich Alpträume hat, am Morgen fühlt man sich trotz vieler im Bett verbrachter Stunden schlapp. Das beeinträchtigt auch die Arbeit, denn wer müde ist, macht schneller Fehler und hat eine höhere Unfallgefahr. Betroffen von Schlafstörungen sind

übrigens nicht nur Schichtarbeiter oder Beschäftigte in der Gastronomie, die bis spät am Abend oder in der Nacht arbeiten müssen. Auch der ganz normale Alltag mit Stress im Beruf, Bewegungsmangel und falscher Ernährung wird schnell zur Störquelle.

Wer unter Schlafstörungen leidet, sollte zunächst seine persönlichen Gewohnheiten überprüfen, bei längere Dauer aber unbedingt einen Arzt aufsuchen. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat außerdem diese fünf Tipps für einen erholsamen Schlaf:

- Bewegen Sie sich den Tag über so viel wie möglich, nicht aber in der Zeit unmittelbar vor dem Schlafengehen.



- Dunkeln Sie Ihr Schlafzimmer ab, halten Sie es kühl und schirmen Sie es so gut wie möglich gegen Lärm ab.
- Verzichten Sie in den Stunden vor dem Zubettgehen auf anregende Getränke, Alkohol und schwere Speisen.
- Pflegen Sie persönliche Entspannungsrituale wie ein abendliches Bad, Lesen oder Musikhören.
- Es ist normal, während der Nacht gelegentlich kurz aufzuwachen.

Berufskrankheiten-Verordnung: Vier neue Berufskrankheiten aufgenommen

Am 1. Januar 2015 ist die neue Berufskrankheiten-Verordnung in Kraft getreten, die u. a. vier neue Krankheitsbilder aufgenommen hat. Betroffene Beschäftigte haben damit Anspruch auf eine Heilbehandlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf finanzielle Leistungen, sofern die Erkrankung zu einer Arbeitsunfähigkeit oder einer dauerhaften Erwerbsminderung führt. Neu aufgenommen sind folgende Berufskrankheiten:

BK 5103: Bestimmte Formen des so genannten „weißen Hautkrebses“ durch langjährige Sonneneinstrahlung. Plattenepithelkarzinome der Haut sind Tumore der obersten Zellschicht der menschlichen Haut und zählen zu den sogenannten hellen Hautkrebsarten, im Gegensatz zum hochgradig bösartigen malignen Melanom (schwarzer Hautkrebs). Aktinische Keratosen (chronische Schädigungen der verhornten Oberhaut in Form rauer, schuppender Hautveränderungen) sind Vorstufen von Plattenepithelkarzinomen.

BK 2114: Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom (Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung). Wirkt wiederholt stumpfe Gewalt auf die Hohlhand bei der Verwendung der Hand, Handkante oder des Kleinfinger- bzw. Daumenballens als Schlagwerkzeug ein oder wirken indirekte Schlagbelastungen beim Halten und Führen von Werkzeugen (Bohrhammer, Kettensäge usw.) ein, kann es zu diesen Krankheiten kommen.

BK 2113: Carpaltunnel-Syndrom (Druckschädigung eines in einem knöchernen Tunnel im Unterarm verlaufenden Nervs). Typischerweise beginnt die Erkrankung mit örtlichen Schmerzen im Handgelenk, die gelegentlich auch bis in die Schulter ausstrahlen. Häufig entsteht daraus eine allgemeine Berührungs- und Druckempfindlichkeit. Als Ursache gelten Tätigkeiten, bei denen es häufig zu einer wiederholten Beugung oder Streckung der Hände im Handgelenk mit erhöhtem Kraftaufwand (kraftvolles Greifen) oder zu Einwir-

kungen von Hand-Arm-Schwingungen kommt, z. B. durch handgehaltene vibrierende Maschinen, durch häufig wiederholte manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen.

BK 1319: Kehlkopfkrebs (Larynxkarzinom) durch Einwirkung von Schwefelsäuredämpfen. Schwefelsäurehaltige Aerosole entstehen vor allem bei der Herstellung von Seifen, Ethanol und Isopropanol, beim Beizen von Metallen und bei der Fertigung von Batterien

Die Liste der Berufskrankheiten (BK-Liste) findet sich in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung.

• www.gesetze-im-internet.de/bkv



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



IFA

Institut für Arbeitsschutz
der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Serie: Forschung für den Arbeitsschutz

Das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA)

Arbeitgeber in Deutschland wie in anderen Industriestaaten sind gesetzlich verpflichtet, in ihren Betrieben, Behörden oder Verwaltungen umfassende Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu treffen. Außerdem müssen sie die Arbeitsbedingungen ihrer Beschäftigten menschengerecht gestalten. Durch wissenschaftliche Forschung entwickelt sich der Arbeitsschutz ständig weiter und dient so als Basis für permanente Verbesserungen in der Praxis.

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, früher BGIA) in Sankt Augustin bei Bonn ist ein Forschungs- und Prüfinstitut der gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Deutschland. Hier werden naturwissenschaftlich-technische Themen erforscht, Produkte und Stoffe geprüft und

zertifiziert sowie Betriebe beraten. Mit 41 % nimmt die Forschung zu chemischen und biologischen Einwirkungen den größten Teil der Arbeit des IFA ein. Geräte- und Produktsicherheit machen 15 %, physikalische Einwirkungen 14 % aus.

Eine Serie von Informationsblättern „Aus der Arbeit von IFA und IAG (Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV)“ informiert Praktiker über so unterschiedliche Themen wie u. a. die optimale Fahrereinstellung im Linienbus, die Arbeitsplatzgestaltung für ältere Arbeitnehmer, über bestimmte Berufskrankheiten oder über Chancen und Risiken von Telearbeit.

Zu den Aufgaben des IFA gehören

- Forschung, Entwicklung und Untersuchung
- Prüfung von Produkten und Stoffproben
- Betriebliche Messungen und Beratungen
- Mitwirkung in der Normung und Regelungsetzung
- Bereitstellung von Fachinformationen und Expertenwissen
- Produktprüfung und -zertifizierung für Hersteller und Firmen
- Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen

• www.dguv.de/ifa

Impressum

SiBe-Report – Informationen für
Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2015

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Erster Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin,
München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat
für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, KUVB

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael
von Farkas, Thomas Neeser, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung
Bayern (KUVB), Ungererstr. 71,
80805 München

Bildnachweis: adymvrobot, on Lieres, close-
upimages, vadmrobot (alle fotolia.de)

Gestaltung und Druck: Mediengruppe
Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• SiBe@kuvb.de

Kurzmeldungen

Vorsicht Zecken!

Spätestens mit dem beginnenden Frühling startet die Zeckensaison. Gefährlich sind nicht die Tierchen an sich, sondern die Krankheitserreger, die beim Biss übertragen werden können. Eine neue Broschüre der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung informiert über beruflich bedingte Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Zeckenstichen, gibt Hinweise zur Prävention und zeigt auf, was nach einem Zeckenstich zu beachten ist.

• <http://publikationen.dguv.de>

© Suche © DGUV Information 214-078
„Vorsicht Zecken!“

E-Leitfaden zu psychosozialen Risiken

Stress spielt im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in etwa 80 % der europäischen Unternehmen eine Rolle und ist eine der Hauptursachen für Arbeitsausfalltage in Europa. Trotzdem haben bislang nur weniger als ein Drittel der europäischen Unternehmen Strategien zum Umgang mit ar-

beitsbedingtem Stress entwickelt. Um dem abzuwehren, hat die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) einen E-Leitfaden zum Management von Stress und psychosozialen Risiken bei der Arbeit entwickelt, der besonders Arbeitgeber und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen dabei unterstützen soll, Stress und psychosoziale Risiken besser zu verstehen und zu handhaben. Leicht verständlich erläutert der Ratgeber, wie man vorbeugen bzw. eingreifen kann.

• <https://osha.europa.eu/de>

© Presse und Multimedia © Presseinformationen © 27.11.2014 © EU-OSHA veröffentlicht kostenlosen E-Leitfaden zum Management von Stress und psychosozialen Risiken bei der Arbeit

App erläutert Arbeitsplatzgrenzwerte

Wer sich schnell über die Definition und den Gültigkeitsbereich eines Arbeitsplatzgrenzwertes im internationalen Vergleich informieren möchte, findet in dieser webbasierten App Hilfe.

• www.grenzwertglossar.de

Sicherheitserziehung – mehr als nur Unterweisungen und Belehrungen

Das Streben nach Sicherheit ist ein Grundbedürfnis des Menschen. Körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, ein gesicherter Lebensunterhalt sowie die Selbsterhaltung sind wesentliche Komponenten menschlichen Daseins. Jeder Mensch ist von Natur aus bemüht, unfall- und schadensfrei durchs Leben zu kommen. Dieses ausgeprägte Bedürfnis nach Sicherheit vermag der Mensch allerdings nur dann zu befriedigen, wenn er über ein entsprechendes Gefahrenbewusstsein verfügt.

Wer die Gefahr nicht kennt, kann ein noch so ausgeprägtes Sicherheitsbedürfnis haben, er wird dennoch darin umkommen. Dies zeigt sich z. B. wenn ein Mensch, der um seine eigene Sicherheit stets besorgt ist, neben einem defekten Gasrohr steht und nicht bemerkt, dass Gas ausströmt. Er wird sich ungeniert eine Zigarette anzünden und hat danach nicht einmal mehr Zeit, sich darüber zu wundern, warum er soeben in die Luft geflogen ist.

Gefahrenbewusstsein

Das Gefahrenbewusstsein der Menschen ist seit der Industriellen Revolution leider immer geringer geworden. War der Mensch in seiner Urgeschichte noch ständig irgendwelchen Gefahren – wilden Tieren, stürzenden Bäumen, reißenden Flüssen u. a. m. – ausgesetzt, so ist durch den im letzten Jahrhundert einsetzenden technischen Fortschritt die Welt immer sicherer geworden. So ist z. B. die Gesamtzahl der Arbeitsunfälle in Deutschland von 3.835.967 im Jahr 1908 auf 874.514 im Jahr 2013 zurückgegangen. Kamen 1908 dabei noch 9.201 Menschen ums Leben, starben 2013 nur mehr 455 Arbeitnehmer an den Folgen eines Arbeitsunfalls. Während 1970 noch 261 Personen bei Stromunfällen tödlich verunglückten, waren es 2008 nur mehr 63 Personen.

Die Welt ist also sicherer geworden. Dies hat dazu geführt, dass sich bei den Menschen in den letzten Jahrzehnten ein immer stärker werdendes falsches Sicher-

heitsgefühl entwickelt hat. Die Menschen glauben, es könne ohnehin nichts passieren und werden dementsprechend leichtsinnig. Dies zeigt sich u. a. auch in den Unfallstatistiken. Lag 1918 die Hauptursache von Arbeitsunfällen mit rund 80 % noch bei technischen Mängeln, sank deren Anteil 1948 auf rund 66 %. Heute liegt er nur mehr bei rund 10 %. Jetzt werden rund 90 % der Unfälle durch menschliches Versagen ausgelöst, weil einerseits ein Mensch die Gefahr nicht rechtzeitig genug erkannt und sich andererseits subjektiv sicher gefühlt hat. Nicht technisches sondern menschliches Versagen ist heute die Hauptunfallursache und dies beruht in vielen Fällen auf mangelhaftem Gefahrenbewusstsein und dem daraus resultierenden unangemessenen Sicherheitsgefühl.

Unfallverhütung

Die Verhütung von Unfällen ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Dafür genügen entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen allein nicht. Auch bei den Menschen muss ein Gefahrenbewusstsein auf- und das unangemessene Sicherheitsgefühl abgebaut werden. Daraus ergibt sich auch für die Schule eine wichtige Aufgabe. Schon in der Grundschule werden den Schülerinnen und Schülern einschlägige gesetzliche Vorschriften und Regeln vermittelt. Allerdings steht heute dabei die Sicherheit im schulischen Bereich im Vordergrund. Doch müssen sich die Arbeiten zur Unfallverhü-

tung darüber hinaus auch auf die Sicherheit in Heim und Freizeit, im Sport, im Verkehr und bei der Arbeit erstrecken.

Allerdings genügen einfache Unterweisungen und Belehrungen nicht. Denn sie garantieren nicht, dass sich die Kinder im Alltag wirklich daran halten. Vielmehr muss bei ihnen das Bedürfnis geweckt werden, sich stets regel- und vorschriftenkonform sicherheitsbewusst zu verhalten (handlungsorientierte Kompetenzen). Sicherheitserziehung muss eine nachhaltige Verhaltensbeeinflussung bewirken!

Auch hier gilt, was der berühmte Pädagoge Georg Kerschensteiner schon vor hundert Jahren gefordert hat: Zusammenhänge so begreifbar machen, dass Einsichten entstehen, die zu Überzeugungen führen, welche selber wieder das Bedürfnis auslösen, sich in der erwünschten Weise zu verhalten. Auch im Mittelpunkt der Sicherheitserziehung muss das Schaffen von Einsichten stehen. Erst wenn die Schülerinnen und Schüler einsehen, warum sie sich an eine Sicherheitsvorschrift bzw. Sicherheitsregel halten sollen und so zur Überzeugung gelangt sind, dass dies nicht nur richtig sondern auch wichtig ist, ist das Ziel der Sicherheitserziehung erreicht. Sicherheit – sicherheitsbewusstes Verhalten – wird dann schon in der Grundschule für die Kinder zu einem gewichtigen Wert. Insofern ist Sicherheitserziehung auch eine Werteerziehung.

Obwohl sich im neuen LehrplanPLUS (www.lehrplanplus.bayern.de) die Sicherheitserziehung nicht unter den fachübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben befindet, enthält dieser in den einzelnen Fächern eine Fülle von Lerninhalten, die zum Aufbau des erwünschten Sicherheitsbewusstseins und damit der Entwicklung einschlägiger Fachkompetenzen führen.

Autor:
Prof. Dr. Benedikt von Hebenstreit,
Verkehrswacht München

Freiwillig mit Fahrradhelm – ein Beitrag zur eigenen Sicherheit

Ein Radfahrer will an einer Kreuzung geradeaus fahren. Er ist auf dem Radweg, hat Grün, fühlt sich sicher und tritt kräftig in die Pedale. Der Fahrer des LKW, der rechts abbiegen möchte, sieht den Radler nicht, weil dieser sich im sogenannten toten Winkel befindet. Oder der Radweg ist von der Straße abgesetzt und der Radfahrer damit durch parkende Autos oder auch eine Litfaßsäule verdeckt. Der LKW biegt ab und überrollt den Radfahrer. Er kommt mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus.

Wenn über Unfälle wie diesen in der Lokalpresse berichtet wird, ist das nicht selten ein Anlass, um über die Einführung der Helmpflicht zu diskutieren. Dabei sind sich Befürworter und Gegner einig: Radfahrer leben gefährlich. Das belegen auch die Zahlen des Statistischen Bundesamtes. Jeder zehnte Verkehrstote – 354 Personen – war im Jahr 2013 ein Radfahrer. 71.066 Radfahrer wurden zum Teil schwer verletzt.

Einigkeit besteht auch darüber, dass ein Helm nur einer von vielen möglichen Beiträgen zur Sicherheit der Radfahrer sein kann. „Ein Helm kann im Einzelfall Verletzungen verhindern oder abmildern, er verhindert aber keine Unfälle und ist keine Versicherung gegen schwere Schädel-Hirn-Traumata. Nicht der Helm ist die wirkungsvollste Maßnahme für die Sicherheit von Radfahrern, sondern eine gute Radverkehrsinfrastruktur und ein rücksichtsvolles Verkehrsklima“, fasst Stephanie Krone vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) in Berlin zusammen.

Helme verhindern oder verringern Verletzungen im Oberkopfbereich.

Die entscheidende Frage ist damit, vor welchen Verletzungen Helme in welchem Umfang schützen können. „Über einen Zeitraum von zehn Jahren wurden im Raum Hannover und im Raum Dresden mehr als 500 Unfälle mit Fahrradfahrer-beteiligung erfasst und dann die Helmträger und die Nicht-Helmträger mit einander verglichen“, erläutert Prof. Dietmar Otte,

Leiter der Verkehrsunfallforschung der Medizinischen Hochschule Hannover. „Das Ergebnis ist statistisch signifikant: In der Gruppe der Helmträger fehlen die schweren Kopfverletzungen.“ Der Radler, der durch einen abbiegenden LKW erwischt wird, hat also mit Helm eher die Chance, mit Prellungen und einer Gehirnerschütterung davon zu kommen. Ohne Helm ist das Risiko eines Schädelbruchs deutlich höher.

Überraschend war für Unfallforscher Otte die erhöhte Schutzwirkung bei Radfahrern in einem Alter oberhalb 30 oder 40 Jahre. „Ab diesem Alter nimmt die Schwere der Verletzungen durch biomechanische Veränderungen wie die Abnahme der Knochenbruchfestigkeit zu. Dieser Anstieg findet sich jedoch nur bei den Nicht-Helmträgern. Bei den Helmträgern findet man diesen Trend nicht.“

Bedingt durch seine Konstruktion schützt ein Helm verlässlich nur den Oberkopfbereich. Wer mit dem Gesicht voran gegen einen LKW oder PKW prallt, den bewahrt ein Helm nicht vor Mittelgesichts- oder Kinnfrakturen. „Allerdings gibt es Anzeichen dafür, dass die Zahl der Mittelgesichtsfrakturen bei Helmträgern etwas geringer ist als bei Nicht-Helmträgern. Das könnte daran liegen, dass der Helm im Stirnbereich vorgebaut ist und damit die Gesichtsmitte etwas auf Abstand hält. Von einer signifikanten Schutzwirkung kann man hier jedoch nicht sprechen.“



Studien wie diese, Berichte über schwere Fahrradunfälle und eigene Erfahrungen überzeugen offenbar immer mehr Radfahrer, auch ohne gesetzliche Verpflichtung einen Helm zu tragen. „Die Helmtragequote steigt seit einigen Jahren kontinuierlich und liegt derzeit bei etwa 15 %“, berichtet ADFC-Sprecherin Krone.

Schutzwirkung entsteht durch Stoßdämpfung und Kraftverteilung.

Die Auswahl an Helmen ist mittlerweile riesig. „Derzeit verkaufen sich offensichtlich City- oder Urban-Helme ganz gut. Sie sind in Anlehnung an den Skaterbereich entstanden, sind glattflächiger und insgesamt etwas schicker“, berichtet Herbert Noll von der Stiftung Warentest in Berlin. Das Innenleben ist jedoch bei allen Unterschieden im Design jeweils ähnlich. Ein Helmkörper aus leichtem Hartschaum ist mit einer Kunststoffschale ummantelt. Diese beiden Teile sind miteinander verschweißt. Bei einem Unfall entwickelt der Aufschlag eine Kraft wie die Gerade eines Profiboxers. Diese Energie wird durch die Kunststoffummantelung großflächig verteilt. Gleichzeitig wirkt der Hartschaumkörper wie eine Knautschzone. Er staucht

sich zusammen, so dass Energie abgebaut und vom Kopf ferngehalten wird. Die Beschleunigung wirkt so weniger auf das Gehirn des Trägers und verringert die Gefahr von Schädelbrüchen. „Entscheidend für die Schutzwirkung des Helmes ist, dass er dort, wo er häufig aufprallt, eine gute Stoßdämpfung und gute Kraftverteilung hat“, sagt Unfallforscher Otte. Er bescheinigt den heutigen Helmen einen guten Sicherheitsstandard, sieht jedoch auch noch Verbesserungsmöglichkeiten. „Die beste Schutzwirkung besteht dort auf dem Helm, wo sich eine kraftverteilende Schale befindet. Besonders häufig prallen Unfallopfer jedoch seitlich oder frontal mit dem Kopf auf. Im Randbereich sind oftmals Styropormaterialien verwendet, die zwar Energie absorbieren, doch schnell brechen.“ Der Laie kann solche Aspekte kaum beurteilen. Für ihn sind daher Tests wie die von Stiftung Warentest und anderen Verbraucherorganisationen wichtige Orientierungshilfen.

Helme müssen passen und fest sitzen.

Auch der beste Helm schützt jedoch nur dann optimal, wenn er perfekt sitzt. Beim Kauf heißt es also immer: anprobieren. Die richtige Größe findet man anhand des Kopfumfangs. Dennoch sitzen Helme gleicher Größe unterschiedlich gut: Manche Helme passen eher auf runde Köpfe, andere sind besser geeignet bei länglichen Kopfformen. Der Helm sollte waagrecht so auf dem Kopf sitzen, dass dieser ausschließlich gepolsterte Stellen der Helmschale berührt. Der Winkel, der beim Spannen der Gurtbänder entsteht, sollte direkt unter dem Ohr liegen. Bei den meisten Helmen werden die Gurte mithilfe von Klemmen in der richtigen Länge fixiert. „Wichtig ist, dass sich der Radfahrer auf seinen Helm verlassen kann. Er muss richtig sitzen und am Kopf halten, er darf sich nicht abstreifen lassen und nirgends drücken“, sagt Verbraucherschützer Noll. Für den Tragekomfort ist ein

weiches Polster wichtig und eine gute Belüftung unverzichtbar. Sind die Lüftungsöffnungen zu klein, so wird es unter der Schutzhaube nicht nur unangenehm warm, es droht auch sommerlicher Hitzestau.

Im täglichen Gebrauch müssen die Gurte immer mal nachjustiert werden. „Bei jedem zehnten Verunfallten saß der Helm nicht gut festgezurt auf dem Kopf“, berichtet Prof. Otte aus seiner Studie. „Das Kinnband war nicht fest gezogen oder gar offen. In diesen Fällen kann sich der Helm bei einem Aufschlag leicht vom Kopf entfernen.“ Nach einem Unfall muss der alte Helm ersetzt werden, auch wenn er keinen sichtbaren Schaden genommen hat. Unsichtbare Risse können die Stabilität und damit die Schutzwirkung erheblich verringern.

*Autorin: Eva Neumann,
freie Journalistin, Birkenwerder*

Verkehrsgerichtstag in Goslar im Januar 2015:

1,1 Promille soll Ordnungswidrigkeit beim Radfahren werden

Die rund 2.000 Experten auf dem 53. Verkehrsgerichtstag in Goslar sprachen sich dafür aus, einen Ordnungswidrigkeitstatbestand einzuführen für Fahrradfahrer, die mit 1,1 oder mehr Promille im Blut am Straßenverkehr teilnehmen.

Nach derzeitiger Regelung dürfen Fahrradfahrer bis zu einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille auf den Drahtesel steigen – erst dann machen sie sich strafbar. Einen vorgeschalteten Ordnungswidrigkeitstatbestand gibt es derzeit noch nicht. Aus Sicht der Deutschen Verkehrswacht DVW bedarf es unbedingt einer Warnschwelle für alkoholisierte Radfahrer. Der strafrechtlich relevante Wert von 1,5 Promille Blutalkohol zuzüglich 0,1 Promille Messtoleranz basiert auf einem Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1986 und ist in einer Zeit gefallen, in der der Radverkehr lange nicht die Bedeutung hatte wie heute.

Die Einführung einer Ordnungswidrigkeit von 1,1 Promille für Radfahrer soll unfallpräventiv wirken. Alkoholisierte Radfahrer erkennen, dass bei risikoreichem Fehlverhalten Konsequenzen auf sie zukommen können.

Informationen zur DVW: deutsche-verkehrswacht.de



BAuA-Bericht zur Blendung durch künstliche optische Strahlung

Blendung durch Laser und LED stellt eine wachsende potenzielle Gefährdung dar. Nicht nur Blendattacken auf Teilnehmer im Luft- und Straßenverkehr führen oft zu gefährlichen Situationen, auch Blendung bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten an Maschinen birgt ernste Gefahren.



In Deutschland wurden 2012 rund 460 Laserattacken auf Piloten registriert. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) befasst sich bereits seit 2005 mit dem Problem der Blendung durch Laser. In zwei Projekten wurde die Blendung beim Sehen unter ausreichender Helligkeit und unter Dämmerungsbedingungen erforscht. Mit dem jetzt veröffentlichten Forschungsbericht „Blendung durch künstliche optische Strahlung unter Dämmerungsbedingungen“ erweitert die Bundesanstalt die wissenschaftlichen Grundlagen, um Gefahren und Risiken durch Blendung beurteilen zu können. Der Bericht zeigt, dass das Sehvermögen der Betroffenen über 20 Sekunden beeinträchtigt sein kann. Dies kann insbesondere bei Piloten oder Fahrzeugführern zu fatalen Folgen führen.

Schäden an den Augen durch Laserblendung

Weiterhin wurden Untersuchungen zur Gesichtsfeld- und zur Sehbeeinträchtigung durchgeführt. Diese Ergebnisse beruhen auf zahlreichen Einzeltests an einer Vielzahl von Probanden. Die Ergebnisse beschreiben die funktionale Abhängigkeit der Sehbeeinträchtigung nach einem „Blendereignis“. Der aktuelle Forschungsbericht präsentiert auch Untersuchungen

zum Pupillenreflex. Beim Pupillenreflex wurde bisher angenommen, dass er als Abwendungsreaktion eine Überexposition verhindert. Die Ergebnisse der Versuche zeigen, dass sich die Pupille bei den meisten Probanden erst nach mehr als einer Sekunde zusammensog. Somit kann hier nicht von einem ausreichenden Schutz gesprochen werden.

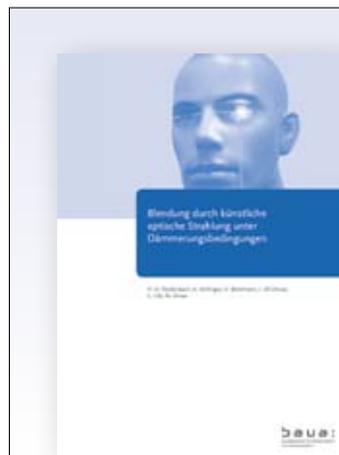
Schutz der Beschäftigten vor Blendung in der Arbeitsschutzverordnung

Die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) fordert den Schutz der Beschäftigten auch vor indirekten Gefährdungen durch optische

Strahlung. Hierunter fällt auch die Blendung durch Laser- oder/und LED-Strahlung. Die nun veröffentlichten Ergebnisse sind bereits bei der Erstellung der Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung berücksichtigt worden.

Eine Handlungshilfe für Hubschrauberpiloten verdeutlicht, wie ein Pilot sich nach einer „Blendattacke“ verhalten soll. Die in einem Schulungsfilm realitätsnah dargestellte Blendsituation und die Handlungshilfe können für weitere gefährdete Berufsgruppen als Unterweisungshilfe genutzt werden.

www.baua.de



„Blendung durch künstliche optische Strahlung unter Dämmerungsbedingungen“

Hans-Dieter Reidenbach, Klaus Dollinger, Dirk Beckmann, Imène Al Ghouz, Günter Ott, Martin Brose; 1. Auflage; Dortmund; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2014; ISBN 978-3-88261-024-6; 407 Seiten. Der gesamte Forschungsbericht steht im Internetangebot der BAuA unter „Publikationen“ als PDF zur Verfügung.

Direkter Link: www.baua.de/dok/5448036

Serie: Das wissenswerte Urteil

Private Telefonate am Arbeitsplatz – ein Grenzfall für die gesetzliche Unfallversicherung

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Das Telefonieren mit Mobiltelefonen oder Smartphones gehört heute zum Alltag der meisten Menschen.

Ebenso wie in der Freizeit mobil telefoniert werden kann, ist dies selbstverständlich auch während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz möglich. Und dann wird die ganze Angelegenheit eine Problemstellung für die gesetzliche Unfallversicherung. Denn was ist, wenn z. B. ein Arbeitnehmer bei einem privaten Telefongespräch mit dem Mobiltelefon während seiner Arbeit zu Schaden kommt? Wie könnte in diesen Fällen der private Bereich von der Arbeitswelt sinnvoll abgegrenzt werden? Denn Versicherungsschutz besteht nur bei nach den vom Gesetz vorgegebenen versicherten Tätigkeiten. Es muss ein sog. „innerer Zusammenhang“ zwischen der versicherten Tätigkeit und der konkreten Verrichtung genau zur Zeit des Unfalls gegeben sein. Ob ein derartiger „innerer Zusammenhang“ vorliegt, kann in der Praxis zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Das Landessozialgericht (LSG) Hessen hatte sich in seiner Entscheidung vom 16.10.2013 (Az.: L 3 U 33/11) mit einem Sachverhalt zu befassen, in dem es um eine solche problematische Abgrenzungsfrage ging.

Der Sachverhalt

Der Kläger war als Lagerarbeiter beschäftigt. Am Unfalltag kontrollierte er an einem Tisch in einer Lagerhalle Waren, als er auf seinem Mobiltelefon einen Anruf von seiner Ehefrau erhielt. Diesen Anruf nahm er jedoch nicht an. Weil in der Lagerhalle nur eine schlechte Verbindung herrschte und es zu laut war um zu telefonieren, ging der Kläger aus der Lagerhalle hinaus nach draußen auf eine Laderampe. Von dort rief er nun seinerseits seine Ehefrau mit dem Mobiltelefon an. Er wollte sich nach dem Gesundheitszustand seiner Tochter erkundigen, die erkältet war und zu diesem Zeitpunkt zu Hause von seiner Ehefrau zu Bett gebracht werden sollte. Das Telefonat hatte – so schilderte es der Kläger – ca. zwei bis drei Minuten gedauert. Nach Beendigung des Telefongesprächs drehte sich der Kläger nach rechts, um in die Halle zurückzukehren. Bei diesem Bewegungsvorgang blieb er mit dem rechten Fuß an einem an der Absturzkante der Laderampe montierten metallenen sog. Begrenzungswinkel hängen. Er verdrehte sich das rechte Knie. Bei einer Kniegelenkspiegelung wenige Tage nach diesem Ereignis wurden Verletzungen im Kniegelenk, insbesondere eine vordere Kreuzbandruptur, diagnostiziert.

Der zuständige Unfallversicherungsträger (UVT) ordnete das Unfallgeschehen dem privaten Bereich des Verletzten zu; zwischen der konkreten unfallbringenden Tätigkeit und dem grundsätzlich versicherten Arbeitsbereich des Klägers habe im vorliegenden Fall kein sachlicher bzw. „innerer Zusammenhang“ bestanden; der Unfall sei in Folge einer sog. „eigenwirtschaftlichen Tätigkeit“ des Klägers eingetreten.

Der Weg durch die Instanzen

Mit dieser Entscheidung war der verletzte Lagerarbeiter nicht einverstanden. Er ging mit Widerspruch und Klage zum Sozialgericht gegen die Entscheidung des UVT vor. Dabei machte er geltend, das Telefongespräch habe an seinem Arbeitsplatz stattgefunden, weil auch die Rampe, ebenso wie das ganze Lager, zu seinem konkreten Arbeitsplatz gehöre. Die Ausübung der versicherten Verrichtung sei sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht durch die private Verrichtung, das Telefongespräch, nur unerheblich unterbrochen worden. Er habe sich noch immer „bei der Arbeit“ befunden. Sofort nachdem das Telefongespräch beendet war, sei er zudem von einem Kollegen in der Halle gerufen worden, dem er bei einem Arbeitsvorgang hätte helfen wollen; damit habe auch der begonnene Weg von der Laderampe in Richtung des Kollegen in der Halle der Arbeit gedient und müsse versichert sein. Nachdem das Sozialgericht die Klage abgewiesen hatte, musste nun das LSG Hessen als Berufungsinstanz entscheiden.

- **Das Gesetz verlangt:** verletzt infolge der versicherten Tätigkeit
- **Maßgeblich:** der „innere Zusammenhang“:
 - subjektiv: was wollte der Verletzte
 - objektiv: private Handlung nur „im Vorbeigehen“?

Der Ausgangspunkt: die Vorgaben des Gesetzes

Wie bereits im Verwaltungsverfahren des UVT und auch in der Vorinstanz vor dem Sozialgericht stellte sich die maßgebliche Frage, ob die konkrete Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls als versicherte Tätigkeit im Sinne des Rechtes der gesetzlichen Unfallversicherung anzusehen war oder nicht. Es kam also darauf an, ob der für den Versicherungsschutz erforderliche sog. „innere Zusammenhang“ in Anbetracht des oben dargestellten Geschehens angenommen werden konnte.

Versichert ist, was zur Arbeit gehört

Der „innere Zusammenhang“ zwischen der versicherten Tätigkeit und der Verrichtung zur Zeit des Unfalls ist dabei vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesem Problemkreis wertend zu ermitteln. Dies geschieht, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII reicht. Hier gehörte der verletzte Lagerarbeiter aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zum Kreis der versicherten Personen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Arbeitnehmern, so auch beim Kläger, sind Verrichtungen im Rahmen des dem Beschäftigungsverhältnis zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses Teil der versicherten Tätigkeit und stehen mit ihr im erforderlichen inneren Zusammenhang. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Verrichtungen eines grundsätzlich versicherten Arbeitnehmers im Laufe eines langen Arbeitstages auf der Arbeitsstätte versicherte Tätigkeiten sind, weil nach dem Wortlaut des Gesetzes eben nur Unfälle

„infolge“ der versicherten Tätigkeit Arbeitsunfälle sind. In der Regel unversichert sind danach höchstpersönliche Verrichtungen der Arbeitnehmer wie z. B. das Essen oder weitere „eigenwirtschaftliche Tätigkeiten“ wie Einkaufen. Solche Tätigkeiten führen zu einer Unterbrechung der versicherten Tätigkeit und damit in der Regel zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Was ist der „innere Zusammenhang“?

Aber welchen Inhalt hat der Fachbegriff des „inneren Zusammenhanges“ nun genau? Um diesen Fachbegriff richtig zu verstehen und in der Rechtspraxis richtig anwenden zu können, sind zwei Gesichtspunkte besonders zu beachten: Zum einen kommt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die rechtliche Beurteilung allein auf die ganz konkrete Situation zum Unfallzeitpunkt an; und zum zweiten ist das maßgebliche Kriterium für die wertende Entscheidung über den Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Verrichtung zur Zeit des Unfalls die sog. „Handlungstendenz“ des Versicherten – oder mit anderen Worten: ob er eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung ausüben wollte. Damit wird also ein vollkommen subjektives Element, nämlich der Wille des Versicherten, zu einem ganz wesentlichen Teil des Abwägungs- und damit Abgrenzungsvorgangs.

Nur die sichtbare Handlung zeigt, was subjektiv gewollt war

Worauf sich der konkrete subjektive (innere) Wille des Versicherten zum Zeitpunkt einer ganz konkreten Handlung richtet, ist wiederum durch einen Blick gewissermaßen von außen auf das objektive Handlungsgeschehen nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu ermitteln. Da kein Mensch in den Kopf eines anderen Menschen hineinschauen kann und niemand sehen kann, was der so Beobachtete gerade denkt bzw. was seine subjektiven Ziele sind, ist durch den Blick auf das äußere Geschehen einem Beurteiler das einzige Instrument an die Hand gegeben, um die Gedanken – oder eben: die „subjektive Zielrichtung“ – eines anderen Menschen ermitteln zu können.



Im hier vorliegenden Sachverhalt verletzte sich der Lagerarbeiter am rechten Knie, zeitlich unmittelbar nachdem er mit seiner Ehefrau telefoniert hatte. Die konkrete Verrichtung, die der Abgrenzungsfrage zugrunde zu legen ist, besteht also in dem privaten Telefongespräch sowie in der Handlung, die notwendig war, um gleich nach der Beendigung des Gespräches – unmittelbar daran anknüpfend – die Laderampe zu verlassen und sich wieder seiner arbeitsvertraglich geschuldeten Beschäftigung zuzuwenden. Da das Telefongespräch mit der Ehefrau ausschließlich dem privaten Bereich zuzuordnen ist, lag insoweit unzweifelhaft eine „eigenwirtschaftliche Tätigkeit“ vor. Bei ihr war der subjektive Wille, also die Handlungstendenz, des Versicherten ausschließlich auf ein privates Ziel ausgerichtet. Dies bildete jedoch zunächst lediglich den Ausgangspunkt für die streitentscheidende Abgrenzungsfrage.

Auch auf das Ausmaß der Arbeitsunterbrechung kommt es an

Sofern betriebsdienliche Verrichtungen und private Handlungen sehr eng beieinander liegen oder in enger zeitlicher Abfolge nacheinander stattfinden, kommt es auch noch ganz wesentlich auf das Ausmaß der Unterbrechung der Arbeit an: Wird eine versicherte Tätigkeit wegen einer privaten Verrichtung unterbrochen, so wird zwischen einer erheblichen und einer unerheblichen Unterbrechung unterschieden. Während einer privaten Zwecken dienenden, erheblichen Unterbrechung besteht kein Versicherungsschutz. Eine privaten Zwecken dienende unerhebliche Unterbrechung, während der der Versicherungsschutz fortbesteht, liegt dagegen vor, wenn die Unterbrechung zeitlich und räumlich nur ganz geringfügig



ist und einer Verrichtung dient, die gewissermaßen (so eine Formulierung aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung) „im Vorbeigehen“ und „ganz nebenher“ erledigt wird. Sie darf dabei nach natürlicher Betrachtungsweise und in Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles nur zu einer geringfügigen tatsächlichen Unterbrechung der versicherten Tätigkeit geführt haben. Die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes in diesen Fällen findet ihre Rechtfertigung darin, dass die im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehende Verrichtung – z. B. das Zurücklegen des Weges – der wesentliche Grund dafür ist, dass der Versicherte in dieser (gefahrbringenden) Situation ist, in der er dann ganz nebenher oder im Vorbeigehen die private Verrichtung ausübt bzw. diese Verrichtung in seinen Arbeitsalltag gewissermaßen „einschiebt“. Dabei wird nicht nur auf einen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang, wie z. B. die bloße Anwesenheit am Arbeitsplatz, abgestellt, sondern auch auf die weiterhin andauernde Ausübung einer versicherten Verrichtung, in die eine räumlich und zeitlich unerhebliche Verrichtung lediglich eingeschoben wird. Letztlich handelt es sich dabei um Fallgestaltungen, in denen die versicherte Verrichtung und die private Verrichtung als tatsächliches Geschehen nur sehr schwer voneinander zu trennen sind.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze lag im hier zu entscheidenden Fall eine erhebliche Unterbrechung der versicherten Tätigkeit vor: Der Kläger hatte seinen Arbeitsplatz in der Lagerhalle, wo er an einem Tisch Waren kontrollierte, verlassen, um draußen an der Laderampe ein privates Telefongespräch zu führen. Dabei war

seine Handlungstendenz, also sein subjektiver Wille, ausschließlich auf den eigenennützigen, privatwirtschaftlichen Zweck, das Telefonieren mit seiner Ehefrau, gerichtet. Eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung wollte der Verletzte zu diesem Zeitpunkt nicht ausüben.

Private Erledigung nur „ganz nebenher“?

Für diese private Verrichtung hat der Kläger seine Arbeitstätigkeit in der Lagerhalle nicht nur geringfügig unterbrochen. Er hat sich in räumlicher Hinsicht mindestens 20 Meter von seinem eigentlichen Arbeitsplatz entfernt. Der Kläger hat dadurch zwischen die betriebliche Tätigkeit und seine private Tätigkeit eine deutliche Zäsur gesetzt, die eine klare Trennung zwischen versicherter und unversicherter Sphäre ermöglicht. Auch in zeitlicher Hinsicht liegt nicht nur eine geringfügige Unterbrechung vor, denn allein das Telefonat mit der Ehefrau dauerte nach den eigenen Angaben des Klägers zwei bis drei Minuten. In Anbetracht dieser Gesamtumstände kann das Telefongespräch mit der Ehefrau nicht mehr als Verrichtung betrachtet werden, die „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“ erledigt wurde. Die Unterbrechung der versicherten Tätigkeit endete bei natürlicher Betrachtung auch nicht mit dem Ende des Telefongesprächs, sondern erst mit der Rückkehr zu dem zuvor verlassenen eigentlichen Arbeitsplatz, so dass das Unfallereignis auf dem Rückweg von dem Telefongespräch Richtung Arbeitsplatz nicht der versicherten Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Die Behauptung des Verletzten, er habe sich von der Laderampe aus zu einem anderen Ort in der Lagerhalle begeben wollen, weil er von einem Kollegen gerufen worden sei, führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn auch bei dem als zutreffend unterstellten Sachverhalt, dass der Kläger nach Beendigung des Gesprächs mit seiner Ehefrau nicht zu seinem ursprünglichen Arbeitsplatz zurückkehren wollte, sondern an einem anderen Ort innerhalb der Lagerhalle einem Kollegen behilflich sein wollte und es folglich auch betriebliche Gründe für diesen Rückweg gab, stand der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Was ist bei gemischter Motivationslage?

Gibt der Versicherte für sein Handeln sowohl versicherte als auch private Gründe an, so ist zunächst von einer gemischten Motivationslage oder einer gewissermaßen „gespaltenen“ Handlungstendenz auszugehen. In einer derartigen Konstellation ist zur Beurteilung des „inneren Zusammenhangs“ zwischen der versicherten Tätigkeit und der konkreten Verrichtung zur Zeit des Unfalls ebenso wie bei einer gemischten Tätigkeit darauf abzustellen, ob die konkrete Verrichtung hypothetisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn die privaten Gründe des Handelns nicht vorgelegen hätten. Aber auch diese Abgrenzungsfrage konnte hier nicht zu Gunsten des Versicherten entschieden werden. Denn wenn er das Telefongespräch mit seiner Ehefrau nicht hätte führen wollen, hätte er sich in diesem konkreten Moment nicht an der Laderampe aufgehalten; er hätte vielmehr ausgehend von seinem ursprünglichen Arbeitsplatz in der Lagerhalle den Weg zu seinem Kollegen angetreten.

Eine Besonderheit: der „Arbeitsplatz Schiff“

In dem hier vorgestellten Fall konnte der Versicherungsschutz auch nicht bejaht werden, weil betriebliche Gefahren bei dem Unfall mitgewirkt haben und das Unfallgeschehen gleichsam geprägt haben. Es gibt im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung keinen sog. „Betriebsbann“, nach dem der Versicherungsschutz im Falle der Einwirkung besonderer, einem konkreten Betrieb eigentümlicher Gefahren auch auf Unfälle bei eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten erstreckt wird. Vorgesehen ist dies als Ausnahmeregelung lediglich für den Bereich der Schifffahrt: Es stellt eine Besonderheit für Arbeitnehmer auf einem Schiff dar, dass sich sonst typischerweise private Lebensbereiche wie Freizeit, Schlafen oder sonstige private Verrichtungen eben auch auf dem „Arbeitsplatz Schiff“ abspielen, weil die Arbeitnehmer das Seeschiff aus der Natur der Sache heraus in ihrer Freizeit nicht einfach verlassen können, um dann wie gewöhnliche Arbeitnehmer auch den Heimweg von der Arbeitsstätte nach Hause anzutreten.

Serie: Das wissenswerte Urteil

Eine Ausnahme ist keine Regel

Aufgrund dieser sehr speziellen Besonderheit hat das SGB VII diesem besonderen Arbeitsbereich im Wege einer Ausnahmeregelung (vgl. § 10 SGB VII) einen erweiterten Unfallversicherungsschutz eingeräumt. Ausnahmeregelungen bedeuten jedoch stets eine gewisse Abkehr von den grundsätzlichen Wertungen innerhalb eines gesetzlichen Regelungssystems. Ausnahmeregelungen sind daher stets restriktiv auszulegen und entsprechend restriktiv zu handhaben; anderenfalls würde ihrem Charakter als Ausnahmeregelung nicht systemgerecht entsprochen werden und die eigentlichen Wertungen des Regelungssystems missachtet werden.

Ein Telefongespräch ist keine „besondere“ Gefahr

Maßgebend für den Versicherungsschutz ist daher nicht, ob der Beschäftigte bei ei-

ner privaten Verrichtung auf betriebliche Einrichtungen und auf die von ihnen im Alltag üblicherweise ausgehenden „normalen“ Gefahren stößt; es muss sich schon um eine „besondere Gefahr“ handeln. Versicherungsschutz wegen einer „besonderen Betriebsgefahr“ nimmt das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung nur an, wenn auf den mit einer privaten Verrichtung befassten Versicherten im räumlich-zeitlichen Bereich seines Arbeitsplatzes eine solche Gefahr einwirkt, die über alltägliche Gefahren deutlich hinausgeht: z. B. also eine Explosion in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes während eines privaten Telefongesprächs, ohne dass diese private Verrichtung wesentlich zur Bedrohung durch die zum Unfall führende Betriebsgefahr beigetragen hat. Eine solche (extreme) Sachverhaltsgestaltung lag im vorgestellten Fall jedoch nicht vor, da hier die private Verrichtung,

die den Lagerarbeiter veranlasst hatte, sich an der Kante der Laderampe aufzuhalten, wesentlich zur Bedrohung durch die zum Unfall führenden Begrenzungswinkel beigetragen hatte. Weil für die rechtliche Beurteilung allein die ganz konkrete Situation bzw. die konkrete Verrichtung zum konkreten Unfallzeitpunkt maßgeblich ist, führte der Umstand, dass der Bereich der gesamten Laderampe von Zeit zu Zeit auch den Arbeitsplatz des Klägers darstellte, in diesem Fall zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Fazit

Der Versicherte war nicht durch seine Arbeit zu Schaden gekommen, sondern durch eine private Tätigkeit, die nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterfällt.

*Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung der Kommunalen
Unfallversicherung Bayern*

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbstständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

Herr G. aus L. hatte folgende Frage:



„Ich hätte eine Frage zur Genehmigung von Dienstreisen und der Frage, ob eine elektronische Genehmigung im Falle eines Schadensfalles ausreichend ist.“

Zum Verfahren:

In der Behörde gibt es einen elektronischen Außendienstplan. Jeder trägt seine für z. B. nächste Woche (KW 3) geplante Dienstreise dort ein. Jeden Freitag nach 12.00 Uhr wird dieser Plan (im Beispiel also hier am 9.1.) vom Vorgesetzten bzw. Stellvertreter aufgerufen, überprüft und für die KW 3 (also 12.1.–16.1.) mit einem Kennwort gesperrt, was der Genehmigung gleich kommt.

Wird dann während der KW 3 ein Nachtrag erforderlich, so ist eine Anfrage beim Vorgesetzten bzw. Stellvertreter erforderlich, um den Eintrag vornehmen zu können und die Genehmigung zu erhalten.

Wir würden Sie insoweit um Stellungnahme bitten, ob hier aufgrund des Genehmi-

gungsverfahrens Versicherungsschutz im vollem Umfang gegeben ist.“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr G.,

bezüglich Ihrer Anfrage teilen wir mit, dass das Genehmigungsverfahren für Dienstreisen nicht entscheidend für das Vorliegen des Versicherungsschutzes ist. In welcher Art und Weise dieses durchgeführt wird, obliegt dem Arbeitgeber.

Entscheidend sind grundsätzlich immer die Umstände im Einzelfall, d. h. soweit die Dienstreise im Interesse bzw. im Auftrag des Arbeitgebers durchgeführt wird, besteht Versicherungsschutz.“



Herr A. aus S. fragt:

„Eine Kollegin möchte mit ihren Schülerinnen und Schülern in einer Flüchtlingsunterkunft bei den Hausaufgaben helfen. Diese Hausaufgabenbetreuung soll im Rahmen des Faches ‚Projektarbeit an Wirtschaftsschulen‘ stattfinden. Es handelt sich um elf Schülerinnen und Schüler, die eigenständig die Flüchtlingsunterkunft aufsuchen müssten. Die Lehrkraft ist an den Nachmittagen nicht anwesend. Sind die Schülerinnen und Schüler bei Ihnen versichert? Ändert sich die Situation, wenn die Lehrkraft jeweils anwesend ist?“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr A.,

Schüler stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) nur dann unter Versicherungsschutz, wenn die Hausaufgabenbetreuung im Rahmen des Unterrichtes bzw. als schulische Veranstaltung durchgeführt wird. Das sind Veranstaltungen, die im zeitlichen, räumlichen und inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, durch ihn bedingt sind und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen.

Solche Veranstaltungen sind in der Regel im Lehrplan aufgenommen. Darüber hinaus kann es jedoch im Rahmen von Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften

oder erweiterten Bildungsangeboten einzelne Veranstaltungen geben, die vom Schulleiter ausdrücklich zur schulischen Veranstaltung erklärt werden. Über das Vorliegen einer schulischen Veranstaltung hat der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Anwesenheit einer Lehrkraft ist grundsätzlich erforderlich.“

Eine Mutter erkundigt sich :

„Ich hoffe, ich bin bei Ihnen richtig und habe folgende Frage: Meine Tochter ist Vorschulkind im Kindergarten und besucht zweimal wöchentlich einen Deutschfrühförderkurs, der jeweils um 8.00 Uhr in der Schule beginnt und auch von einer der dortigen Lehrerinnen durchgeführt wird. Darf sie an diesen beiden Tagen mit dem Schulbus in die Schule fahren? Abgeholt wird sie von den Erzieherinnen des Kindergartens. Meine Tochter wäre nicht alleine im Bus, ihr älterer Bruder nutzt den selbigen.“

Ich freue mich über eine Antwort und bedanke mich schon einmal im Voraus für Ihre Mühe.“

Antwort:

„Sehr geehrte Frau F.,

die an einem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprache nach Art. 37 a BayEUG teilnehmenden Kinder gehören nach § 2

Abs. 1 Nr. 8 a, b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zum Kreis der in der Gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes versicherten Personen. Zu den unter Versicherungsschutz stehenden Tätigkeiten zählen dabei auch die im Zusammenhang mit dem Besuch des Vorkurses ursächlich zusammenhängenden Wege (§ 8 Abs. 2 SGB VII), und zwar unabhängig davon, mit welchem Verkehrsmittel und in wessen Begleitung diese Wege zurückgelegt werden.

Somit steht Ihre Tochter bei der Benutzung des Schulbusses unter Versicherungsschutz.“

Frau G. aus R. möchte gerne wissen:

„Gibt es eine Frist zur Unfallmeldung? Eine Schülerin aus dem Fachbereich Friseurhandwerk hat sich nach ihren Angaben bereits im Oktober 2014 verletzt und würde dies nun melden wollen? Ist das noch möglich?“

Antwort:

„Sehr geehrte Frau G.,

eine Frist, innerhalb der Unfälle gemeldet werden müssen, gibt es nicht. Der Unfall der Schülerin kann daher auch noch im Jahr 2015 gemeldet werden.

Grundsätzlich sind Unfälle aber binnen drei Tagen nach Kenntnis des Unternehmers (der Schulleitung) anzuzeigen (§ 193 Abs. 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII). Bei (deutlich) später gemeldeten Unfällen kommt es nach unseren Erfahrungen häufig dazu, dass Zeugen für den Unfall nicht mehr festzustellen und Unterlagen nicht mehr vorhanden sind; dies kann zu Lasten der verunfallten Person gehen.

Bei einer deutlich verspäteten Unfallmeldung werden Leistungen in aller Regel nur für die letzten vier Jahre vor der Meldung rückwirkend erbracht (§ 45 SGB I).“

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Frau Z. aus F. interessiert sich für Folgendes:



„Von unseren Dienststellen wurden zwei Fragen zum Unfallversicherungsschutz herangetragen:

1. Die Wäsche des Betriebsärztlichen Dienstes soll ein bis zwei Mal im Monat zu einem Reinigungsunternehmen gebracht bzw. von dort abgeholt werden. Diese Tätigkeit möchte eine Kollegin mit dem Nachhauseweg (im eigenen PKW) verbinden. Würde ein Versicherungsschutz für den Weg zwischen Dienststelle und Weg zur Reinigung (und anschließend bis nach Hause) bestehen (Wegeunfall)?
2. Im Bereich der Müllabfuhr gibt es einige Müllbehälterstandplätze, die durch eine terrassenförmige Anordnung der Häuser erhöht angeordnet sind. Die Abholung der Tonnen kann daher nur über Treppen erfolgen. Gerade diese Häuser werden überwiegend von älteren Menschen bewohnt. Gemäß § 16 Nr. 5 der Unfallverhütungsvorschrift UVV Müllbeseitigung darf Müll nur abgeholt werden, wenn Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist. Besteht ein Unfallversicherungsschutz, wenn sich ein Unfall bei dem Transport/der Abholung einer Tonne über eine Treppe wie oben geschildert ereignet?“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau Z.,

zu den beiden Sachverhalten dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Wird ein dienstlicher Weg (hier zum Reinigungsunternehmen) und der Heimweg kombiniert, so besteht auf beiden Wegen der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Wenn Ihre Mitarbeiter in Einzelfällen von der UVV abweichen, um den Müll von älteren Mitbürgern mit körperlichen Beeinträchtigungen abzuholen, besteht weiter der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind als Unternehmer aber verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die relevanten Gefahren dieser Tätigkeit (Was passiert bei Glatteis oder nicht geräumten Treppen? Wie kann das Heben der schweren Müllbehälter durch technische Hilfsmittel erleichtert werden? ...) zu ermitteln und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.“

Herr E. aus W. möchte wissen:



„Bei der Freiwilligen Feuerwehr W. wird Dienstsport betrieben. Teilnehmer sind aktive Mitglieder der Feuerwehr. Einer der Teilnehmer hat nun den aktiven Dienst beendet, ist aber weiter passives Mitglied des Feuerwehrvereins. Darf dieser ehemalige Aktive weiter am Dienstsport der Aktiven (wie in den vergangenen 20 Jahren) teilnehmen? Besteht die Möglichkeit, dass er weiter über die KUVB unfallversichert ist?“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr E.,

Dienstsport ist verpflichtende Dienstveranstaltung für aktive Feuerwehrangehörige. Sofern ein Angehöriger aus dem aktiven Dienst ausscheidet, kann dieser nach Entscheidung des Kommandanten sicherlich noch an diesen Sportveranstaltungen

teilnehmen, Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht dafür aber nicht, da es sich eben nicht mehr um aktiven Feuerwehrdienst handeln kann.“

Eine Schülerin hat folgende Frage:



„Ich besuche die 10. Klasse einer Realschule. Leider bin ich auf Ihrer Website nicht fündig geworden nach der Antwort meiner Frage: Nach einem Klassenausflug (in der Innenstadt) will unsere Lehrerin immer einen Zettel haben, dass wir alleine nach Hause fahren dürfen. Die Eltern müssen unterzeichnen, dass die Aufsichtspflicht des Lehrers beendet ist, (so meine Lehrerin). Im Falle, wenn der Zettel vergessen wird oder wir den Zettel von zuhause nur per whatsapp als Foto geschickt bekommen haben auf unser Handy, welches wir der Lehrerin zeigen können, müssen wir den ganzen Umweg (sicher ¾ h) zur Schule fahren mit der Lehrerin. Dann dürfen wir von der Schule aus nach Hause fahren. Der Sinn dahinter hat mir bis jetzt noch nicht eingeleuchtet. Jetzt ist meine Frage, ob so ein Zettel überhaupt notwendig ist, da meine Lehrerin sich viel Aufwand und Diskussionen in Zukunft sparen könnte, und wenn dies notwendig ist, warum?“

Antwort:



„Sehr geehrter Frau K.,

bezüglich Ihrer Anfrage können wir lediglich mitteilen, dass wir als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine derartige Bescheinigung nicht benötigen. Sie hat keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz.

Warum die Lehrerin die entsprechende Bescheinigung einfordert, müssen Sie daher mit Ihrer Schulleitung klären.“

*Autor: Klaus Hendrik Potthoff
Stv. Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung
der Kommunalen Unfallversicherung Bayern*



Landrat Willibald Gailler neues Vorstandsmitglied der KUVB

Willibald Gailler gehört seit 12. Februar 2015 dem Vorstand der KUVB als ordentliches Mitglied an. Als Nachfolger von Landrat a. D. Simon Wittmann, der am 31. Dezember 2014 aus dem Vorstand ausschied, vertritt der 60-Jährige künftig den Bayerischen Landkreistag in der Gruppe der Arbeitgeber.

Nach seiner Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten absolvierte Herr Gailler an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ein Studium der Wirtschaftswissenschaften. Dieses schloss er 1980 als Diplom-Handelslehrer ab. Anschließend folgten das Studienreferendariat, das zweite Staatsexamen und die Ernennung zum Studienrat. Von 1984 bis 1987 war Herr Gailler Stadtrat und von

1987 bis 2014 hauptamtlicher Erster Bürgermeister seiner Heimatgemeinde Freystadt. 1990 wurde er zum Kreisrat des Landkreises Neumarkt i. d. OPf. gewählt. Zum 1. Mai 2014 übernahm Herr Gailler das Amt des Landrats des Landkreises Neumarkt i. d. OPf. Zuvor war er 18 Jahre lang stellvertretender Landrat.



Willibald Gailler

Herr Gailler ist darüber hinaus Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Regensburg und ehrenamtlicher Vorsitzender des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Neumarkt. Daneben engagiert er sich als stellvertretender Kreisvorsitzender für die Caritas-Sozialstation.

Die KUVB und die Bayer. LUK gratulieren Herrn Gailler zu seiner Berufung in den Vorstand der KUVB und wünschen ihm für seine neue Tätigkeit viel Erfolg.

Autorin: Kathrin Rappelt,
Büro BSV

KUVB Mitgliederbefragung 2015

Die Selbstverwaltung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) hat beschlossen, den Stand der aktuellen Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ bei den Mitgliedsunternehmen abzufragen.

Zur Aktualisierung unserer Unterlagen über die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten erhalten deshalb alle Mitgliedsunternehmen, die nicht von unserem Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (ASD)



betreut werden, den Erhebungsbogen „Aktualisierungsaktion 2015“.

Der ausgefüllte Bogen sollte mit der Unterschrift des Unternehmensleiters bis zum 24. April 2015 zurückgeschickt werden.

Dies gilt auch dann, wenn kein Personal beschäftigt wird oder wenn sich bei der arbeitsmedizinischen und der sicherheitstechnischen Betreuung im Vergleich zu unserer letzten Erhebung von 2009 keine Änderungen ergeben haben.

Sitzungstermine

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der **Kommunalen Unfallversicherung Bayern** findet am Mittwoch, dem 1. Juli 2014 um 11.00 Uhr im Hotel Schloss Schwarzenfeld, Schlossstr. 13+15, 92521 Schwarzenfeld statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Ulrike Fister

Die Sitzung ist öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Rappelt
Tel. 089 36093-111
☎ bsv@kuvb.de

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der **Bayerischen Landesunfallkasse** findet am Donnerstag, dem 23. Juli 2015 um 09.30 Uhr im Ringhotel Stempferhof, Badangerstr. 33, 91327 Gößweinstein statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Dr. Michael Hübsch

Die Sitzung ist öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Rappelt
Tel. 089 36093-111
☎ bsv@bayerluk.de

Versicherte häusliche **Pflege**



Sie pflegen einen pflegebedürftigen Menschen?
Dabei sind Sie gesetzlich unfallversichert.
Bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern.
Ohne Antrag und für Sie kostenlos.

Wer mehr wissen will:

► www.kuvb.de ► Mitglieder ► Häusliche Pflegepersonen